

Machbarkeitsstudie für ein

„Nahwärmenetz Großbarau“

Teil C Anlagendokumentation zum Teil A

Anlage 1	Einladung zur ersten Bürgerversammlung am 26.10.2009
Anlage 2	Vorplanung – Fließdiagramm zur Nahwärmeversorgung Großbarkaus
Anlage 3	Vorplanung – Übersichtslageplan Rohtrasse – April 2010
Anlage 4	Einladung zur zweiten Bürgerversammlung am 23.4.2010
Anlage 5	Antrag zur Förderung der MB-Studie aus EU-Mitteln bei der Aktivregion Schwentine – Holsteinische Schweiz
Anlage 6	Projektdarstellung als PPT-Präsentation zur Bürgerinformation
Anlage 7	Vorvertrag zur Wärmelieferung durch die Biogasverwertung Honigsee vom 28.4.2010 - gemeinsame Absichtserklärung
Anlage 8	Erklärung zur Beträgabsicht für potentielle Genossenschaftsmitglieder
Anlage 9	Leistungsverzeichnis für die Machbarkeitsstudie – Stand Juni 2010
Anlage 10	Interessensbekundungsverfahren - Stand 28.5.2010
Anlage 11	reduziertes Leistungsverzeichnis für die MB-Studie – Stand 1.7.2010
Anlage 12	Fragebogen zum Wärmeverbrauch
Anlage 13	Übersichtslageplan zum Trassenverlauf mit Netzdaten
Anlage 14	Detailplan (Auszug) zur Trassenplanung – Stand Juli 2010
Anlage 15	Vorplanung – mit Interessenten abgestimmter Trassenplan
Anlage 16	Vorplanung – Übersicht zu technischen Energiebedarfs- und Netzdaten
Anlage 17	abgestimmter Entwurf der Genossenschaftssatzung – Stand 20.8.2010
Anlage 18	Vorplanung – Übersicht zu den Investitionskosten der Nahwärmeversorgung
Anlage 19	Vorplanung – Refinanzierung der Investitionskosten
Anlage 20	Aufkündigungsschreiben vom 19.9.2010 an BVH

GEMEINDE GROßBARKAU

Gemeinde Großbarkau, Katenhof 6, 24245 Großbarkau



Peter Steiner
- Bürgermeister -

Katenhof 6
24245 Großbarkau
Tel.: 04302/9312
mobil: 0172/4122651
@: steiner-p@t-online.de

Bürgerbrief Nr. 2

Großbarkau, 12.10.2009

Nahwärmernetz auch für Großbarkau: (Kostengünstig heizen mit Biogas aus Honigsee) - JA oder NEIN -

Liebe Großbarkauerinnen und Großbarkauer,

wie allgemein bekannt, sind im Nachbardorf Honigsee die meisten Bewohner an ein eigenes Nahwärmernetz angeschlossen, das von der Biogasanlage gespeist wird. 80% der Einwohner heizen dadurch sehr preiswert ihren Wohnraum und ihr Warmwasser auf – mit diesem Konzept wurden in Honigsee beste Erfahrungen gemacht.

Die Biogasanlage Honigsee soll erweitert werden.
Für Großbarkau kann sich dadurch eine sehr kostengünstige Energieversorgung ergeben.

So funktioniert es

- Über eine Gasleitung wird Biogas aus Honigsee nach Großbarkau transportiert.
- Ein kleines Blockheizkraftwerk (BHKW) wandelt das Biogas in Strom um.
- Der Strom wird in das E.ON-Netz eingespeist.
- Die entstehende Abwärme (80° - 90°) könnte mit Hilfe eines Wasserkreislaufes alle Gebäude in Großbarkau (und theoretisch noch mehr) beheizen.
- Jeder Abnehmer hat einen Fernwärmeeinschluss an das Wärmernetz:
- Keine Öl- oder Gaskosten,
- Keine Wartungskosten,
- Keine Schornsteinegebühren,
- Kein Stromverbrauch für Umwälzpumpen,
- Keine Neuanschaffungen notwendig.

Vorhandenes Zentralheizsystem einschließlich der Warmwasserbereitung bleibt bestehen, die Wärmequelle (Heizung, Brenner) entfällt (kann als Reserve erhalten bleiben).

Machbarkeitsstudie Energieversorgung Großbarkau

□ Gemeinde Großbarkau --- AK EVG □

□

Voraussetzungen

1. Das Wärmenetz rechnet sich nur, wenn mindestens 1.500 MWh (Megawattstunden) pro Jahr abgenommen werden. Dies entspricht 50 – 60 Wohneinheiten mit einer Nutzfläche von je 100 qm.
Die Versorgung der Biogasanlage mit Biomasse ist bereits langfristig gesichert.
2. Beim Stromausfall ist ein Notstromaggregat und für einen Ausfall der Gaserzeugung oder des BHKW eine mobile Reserve-Heizung, die sowohl Gas als auch mit Öl betrieben werden kann, notwendig.
3. Eine Organisationsform "Energieversorgung Großbarkau" (vorläufig einmal "EVG" genannt), die Wärmeverteilung im Ort und die Sicherstellung der Versorgung wäre notwendig. (In Honigsee sind die Wärmeabnehmer als Genossenschaft organisiert, aber andere Gesellschaftsformen sind denkbar.)

Finanzierungsmöglichkeit

Die "EVG" muss das Nahwärmenetz und die Notversorgungsanlagen finanzieren und betreiben. Diese Investitionen sind förderungsfähig. Neben Eigenkapital und Förderung ist eine Kreditfinanzierung nötig, deren Kosten auf die bezogenen Energiemengen umgelegt werden. Diese Kosten liegen langfristig unter den Kosten für Heizöl bzw. Erdgas. Jeder Teilnehmer hat ferner die Kosten für seinen Hausanschluss zu finanzieren.

Von Beginn an hat die Nahwärme Vorteile bei direktem Kostenvergleich mit Heizöl / Gas, und macht langfristig von Preissteigerungen der fossilen Brennstoffe unabhängig. Das Beispiel Honigsee zeigt, dass bei realistischen Randbedingungen über 20 Jahre Einsparungen von knapp 40.000 € je Abnehmer zu erwarten sind. Die Nutzung des Biogases im BHKW erbringt dem Biogasanlagenbetreiber bei Nutzung der Abwärme direkt einen Bonus auf die Vergütung des eingespeisten Stromes. Daher kann der Wärmelieferer den Abnehmern für 20 Jahre die Wärme kostenlos zur Verfügung stellen.

WICHTIG - Wie geht es weiter

Zur Abschätzung der Realisierbarkeit des vorstehend vorgestellten Projektes bitten wir alle Großbarkauer Bürgerinnen und Bürger, uns mitzuteilen, ob grundsätzliches Interesse besteht. Auch benötigen wir einige Angaben über den bisherigen Energieverbrauch und die jetzige Heiztechnik. Alle Angaben behandeln wir selbstverständlich vertraulich.

Für weitergehende Fragen stehen wir (s.u.) zur Verfügung. Die Zeit drängt. (falls in Großbarkau nicht genügend Interessenten gefunden werden, würde der Biogasanlagenbetreiber das Angebot einer anderen Gemeinde vorschlagen)

Die Vorteile zusammengefasst

Unabhängigkeit von steigenden Öl- und Gaspreisen in den nächsten 20 Jahren. Nach 20 Jahren ein **finanziertes Nahwärmenetz**, mit dem man flexibel dann sowohl Solar- als auch Erdwärme, natürlich auch weiterhin Bioenergie gemeinsam **besonders kostengünstig** nutzen kann. Damit wird ein wirkungsvoller Beitrag zum Klimaschutz geleistet (Verminderung von ca. 400 t CO₂/Jahr). Deshalb brauchen wir dann keine CO₂-Steuern befürchten.

Wir bitten bis zum

Montag, den 26. Oktober 2009

um eine Rückmeldung, auch wenn eine Teilnahme an dem Projekt nicht gewünscht ist.

Eine Einwohnerversammlung zur Aussprache zu diesem Thema findet in Kürze statt.

Ansprachpartner:

Peter Steiner, Hege Jacobsen Tel.: 9312
Eckard Klein, Tel.: 1715 (abends), tagsüber: 0431/988-7104, Handy: 0151/50560747
Bert Riecken, Tel.: 96868
Wolfgang Hintermair, Tel.: 969584

Einige Kenndaten aus Honigsee

A: Einmalige Kosten

Geschäftsanteile: 1.500 € einmalig (► Eigenkapitalbildung, keine weitere Haftungsübernahme, könnte z.B. bei Hausverkauf übertragen werden)
Anschlusskosten: ~ 1.000 € einmalig (individuell für den technischen Hausanschluss)

B: Jährliche Kosten

Jahresgrundgebühr: 144 € (Netto)
Finanzierungskosten: 4,2 Cent/kWh (Netto)

Musterrechnung

An Stelle des bisherigen jährlichen Verbrauchs von 3.000 Liter Heizöl ergibt sich eine Wärmeabnahme von 27.000 kWh. Die entsprechenden Jahreskosten betragen 144 € Grundgebühr plus 1,134 € Verbrauchsgebühr – inklusive Mehrwertsteuer – sind dieses jährliche Kosten von 1.521 €.

Zum Vergleich: 3.000 l Heizöl kosten momentan ca. 1.700 € (zur Zeit besonders günstig - ein 3-jahres Tiefpreis, verstärkt durch den momentan schwachen Dollarkurs). Hinzu kommen Kosten für die Wartung der Heizung, Stromkosten für Brenner und Umwälzpumpe, Kosten des Schornsteinfegers und eine Rücklage für Modernisierung/Reparatur.

Bei den Kosten der Nahwärme handelt es sich dagegen bereits um alles einbezogene Vollkosten.

Hinweis:

Nachträglicher Anschluss erhöht die Anschlusskosten deutlich!!

Fragebogen - Nahwärmernetz für Großbarkau

bitte bis 26.10.09 zurück an

Gemeinde Großbarkau
Katenhof 6
24245 Großbarkau

Datum.....

Name

Anschrift / Tel.:

Jetziges Heizungssystem / Energieträger

☐ Öl ☐ Gas ☐ Holz ☐ Strom

LeistungkW

Baujahr

Anzahl der Wohnungen

Wohnfläche in m²

Jahresverbrauch:

..... [] Öl [m³] Gas [m³] Holz [kW] Strom

Anmerkungen

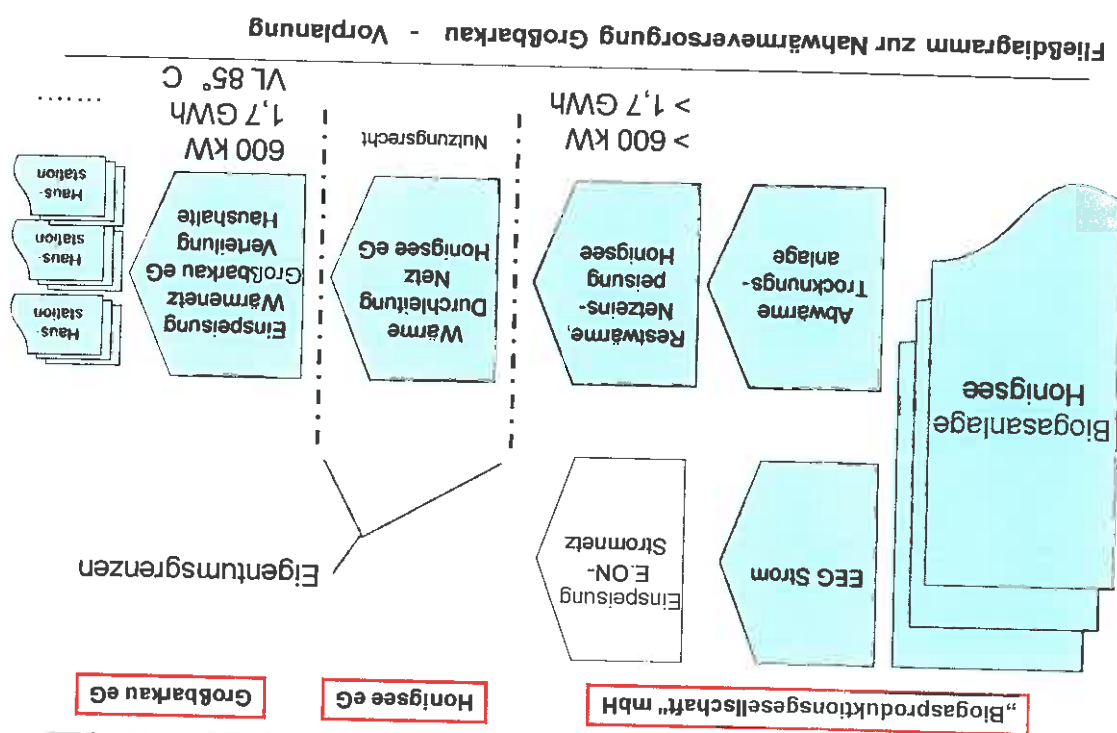
Ich würde mitmachen (bitte ankreuzen)

☐ Ja

☐ Nein

☐ Unsicher

Nahwärmeversorgung Großbarkau
Vorplanung - Stand: 18.03.2010



Fließdiagramm zur Nahwärmeverorgung Großarkan - Vorplanung

Technikkonzept - Rohrleitungsstrasse schematisch – ohne Hausanschlüsse



Übersichtslageplan Rohrtrasse - Vorplanung April 2010



GEMEINDE GROßBARKAU

Gemeinde Großbarkau, Katenhof 6, 24245 Großbarkau

Peter Steiner
- Bürgermeister -

**Einladung zum Info-Gespräch
Nahwärmennetz auch für Großbarkau:**

Großbarkau, 18.03.2010

Katenhof 6
24245 Großbarkau
Tel.: 04302/9312
Fax: 04302/9323
mobil: 0172/4122651
@: steiner-p@t-online.de

Liebe Großbarkauerinnen und Großbarkauer !

Die Planungen für unser Nahwärmennetz sind zügig vorangeschritten. Zur Information und zur Klärung von Fragen soll am

Freitag, 23. April 2010 um 19:30 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus Honigsee

eine weitere Einwohnerversammlung und Informationsveranstaltung stattfinden, indem das Vorhaben in seinem jetzigen Planungsstand vorgestellt und erläutert wird – der in der KN von heute genannte 30. März konnte nicht gehalten werden.
Durch Konzeptänderung der Honigseer Biogasproduktions GmbH, die die Wärme für unser geplantes Nahwärmennetz liefern wird, ergaben sich bedeutsame Änderungen, die in Teilen Umpfanungen für uns zur Folge hatten. Diese Änderungen sind im Wesentlichen:

1. Ein weiteres Blockheizkraftwerk (BHKW) mit höherer Leistung wird im Bereich der Biogas-anlage errichtet, um nicht nur unseren Wärmebedarf zu decken, sondern auch die Energie für eine Trocknungsanlage sowie zur Deckung von Spitzenlasten in Honigsee zu erzeugen. Es wird also keinen BHKW-Standort und keine Wärmeleitung an der Kläranlage ausgekoppelt.
2. Die Wärme für Großbarkau wird über eine Wärmeleitung an der Kläranlage ausgekoppelt (Wärmetauscher, dadurch getrennte Netze). Eine Pumpstation drückt die Wärme mit erforderlichem Druck ins Großbarkauer Netz.
3. Die Höhe der Übergabetemperatur wird die erforderliche Temperatur am entferntesten Punkt unseres Netzes sicherstellen.

Auf der Rückseite ist ein Stoffsstromdiagramm aufgezeigt, das das Technikkonzept in seiner jetzigen Struktur darlegt. Die im Verlauf der Bürgerinformation am 16. November 2009 vorgestellten sonstigen Planungsabsichten und Vorgehensweise ändern sich nicht. Die gesamte Planung und die entstehenden Kosten sowie deren Abwicklung wollen wir am 16. KW ausführlich in einer Präsentation darstellen.
Anschließend bleibt Zeit zur Klärung von Fragen zum Projekt, zum Kostenaufwand und zur Finanzierung, zur Laufzeit und den möglichen vertraglichen Regelungen sowie weiteren Details. Sodann soll zeitnah die Projektrealisierung vorangetrieben werden.

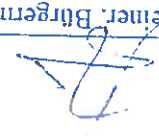
In Erwartung einer großen Teilnahme mit freudlichem Gruß

Peter Steiner
Bürgermeister

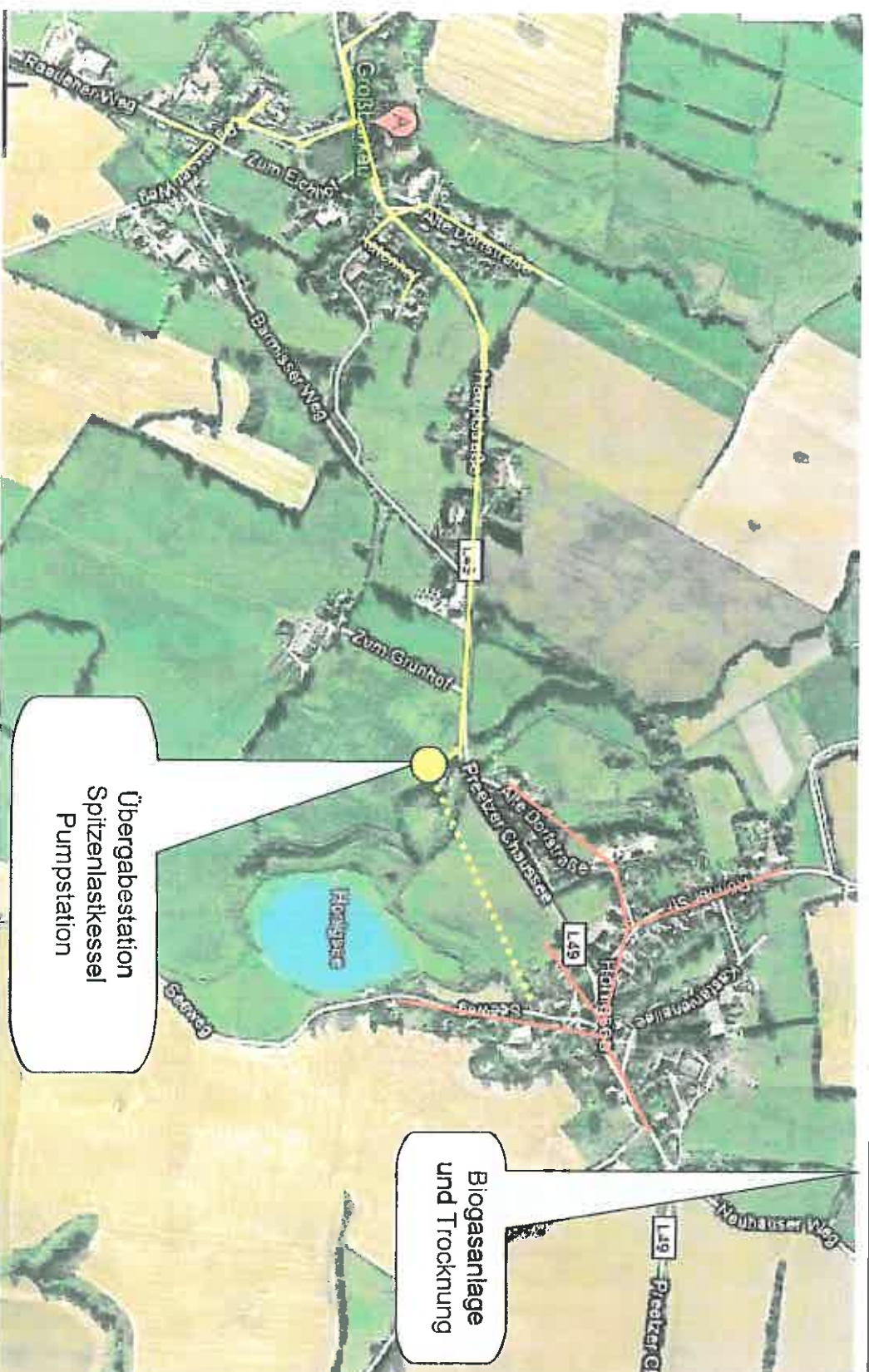
Projektvorschlag

Ansprechperson Name, Telefon, Email Gemeinde Grobbarkau Bgm. Peter Steiner 04302 / 93 12 Amt Preitz-Land Ralf-Uwe Jann 04342 / 88 66 21 steiner-p@t-online.de jann@amt-preitzland.de	Projektziel Machbarkeitsstudie für Nahwärmenetz Grobbarkau (ein genossenschaftliches Betriebsmodell)	Was soll mit dem Projekt erreicht werden? (Projektziele) Ermittlung der erforderlichen Daten zur Realisierung und des Betriebes eines Nahwärmenetzes auf der Basis von Biogas für die Gemeinde Grobbarkau	Welchen Mehrwert hat das Projekt für die Region? ■ Versorgung von rd. 90 Wohneinheiten mit Wärme (Heizung, Warmwasser) aus erneuerbaren Energien (EE – hier Biogas) ■ Kooperation mit der Biogasverwertungsgesellschaft Honigsee (BVH) durch Vernetzung über das Nahwärmenetz Honigsee (Energieversorgung Honigsee e.G. (EVH)). ■ beispielhafte Nutzung von Synergieeffekten aus dem Projekt Nahwärmenetz Honigsee (Sieger der Energieolympiade SH 2008 in der Kategorie "Große technische Maßnahme") ■ deutliche Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch Ersatz fossiler Brennstoffe bei Nutzung von Biogas aus der vorhandenen Anlage in Honigsee ■ wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz in der Region. ■ Träger der Realisierung soll zur Intensivierung des bürgerlichen Engagements eine in Gründung befindliche Genossenschaft Energieversorgung Grobbarkau (EVG i.G.) werden. ■ Energetische Wärmegrundversorgung und Bereitstellung von Potential zur Dorfentwicklung für gewerbliche und landwirtschaftliche Bereiche sowie ein erster Baustein für zukünftige, mehrere Gemeinden umfassende lokale regionale Energie- und Wirtschaftsstrategie kann durch Projektrealisierung angehoben werden.	Welche Maßnahme(n) soll(en) durchgeführt werden? ■ Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur Ermittlung der für das Projekt erforderlichen technischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlich-organisatorischen Daten und Fakten	Kooperationspartner Name, Telefon, Email ■ Energieversorgung Grobbarkau (EVG) eG in Gründung ■ Biogasverwertungsgesellschaft mbH Honigsee ■ Energieversorgung Honigsee (EGH) eG
--	---	---	--	---	---

Beschreibung der Umsetzung – soweit möglich -

April 2010 Antrag auf Förderung der Machbarkeitsstudie 2. Einwohnerversammlung (23.04.2010) Kooperationsgespräche mit Biogaslieferanten (BiogasverwertungsgmbH Honigsee) Gespräche mit Behörden (MLUR, IB SH, LLUR, Kreis Plön, E.ON, Finanzverwaltung, Genossenschaftsverband, Hausbank, KfW, IAWKa SH Entwurf einer Satzung für die Trägergesellschaft (voraus. Genossenschaft). Gemeinderatsbeschluss zur Projektträgererschaft für die Machbarkeitsstudie Angebotsanfragen und Vergabe der Machbarkeitsstudie Datenerhebung zu Energiebedarf und -angebot durch Befragung der Bürger und des Energielieferanten (Eigenleistung) Netz- und Trassenentwicklung sowie technische Konzeption zu Bau und Betrieb (Netzberechnung, Leistungsdimensionierung, Wärmeleistung, Temperaturspreizung, Lösung zur Redundanz Wirtschaftlichkeitsoptimierung durch Einbeziehung der Redundanz zur Spitzenbedarfsdeckung//Lösung der Hausschlüsse // Investitionsplanung und Wirtschaftlichkeitsberechnung (Finanzierungsmodell)// Kostenplan (Investitionen, Betriebs- und Folgekosten, Einnahmenschätzung) Liquiditätsplanung//Finanzplan//Vollkostenberechnung für typische Verbrauchgrößen// Vertragsskizzen für Kooperationsvertrag mit Energielieferanten// Gespräche und Vertragsregelung mit Grundeigentümern// Juni / Juli '10 Auswertung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie// ab Juli/August Förderantrag zum Bau des Netzes//Ausschreibung und Vergabe des Vorhabens Beginn der Realisierung 1. Quartal 2011 Einweihung//Inbetriebnahme des Nahwärmenetzes ambitionierter Zeitplan bei Vergabe der Machbarkeitsstudie bis Mitte Mai 2010	Weitere Anmerkungen Vorgespräche mit MLUR, IB, KfW und Hausbank haben die grundsätzliche Förderfähigkeit und Finanzierbarkeit der Vorstudie sowie des eigentlichen Vorhabens bestätigt. Der bare Eigenanteil der Gemeinde soll durch <u>unbare Eigenleistungen</u> bei der Datenerhebung gemindert werden; dadurch erfolgt - neben dem finanziellen Aspekt eine frühzeitige Einbindung der Bürgerinnen und Bürger (bzw. zukünftigen Mitgliedern der Genossenschaft) Antragsteller Peter Steiner, Bürgermeister  Grobarkau / Schellhorn, 20.04.2010  Amt Plön In Auftrag: gez. Jann
--	--

Technikkonzept - Rohrleitungstrasse nur schematisch - ohne Hausanschlüsse

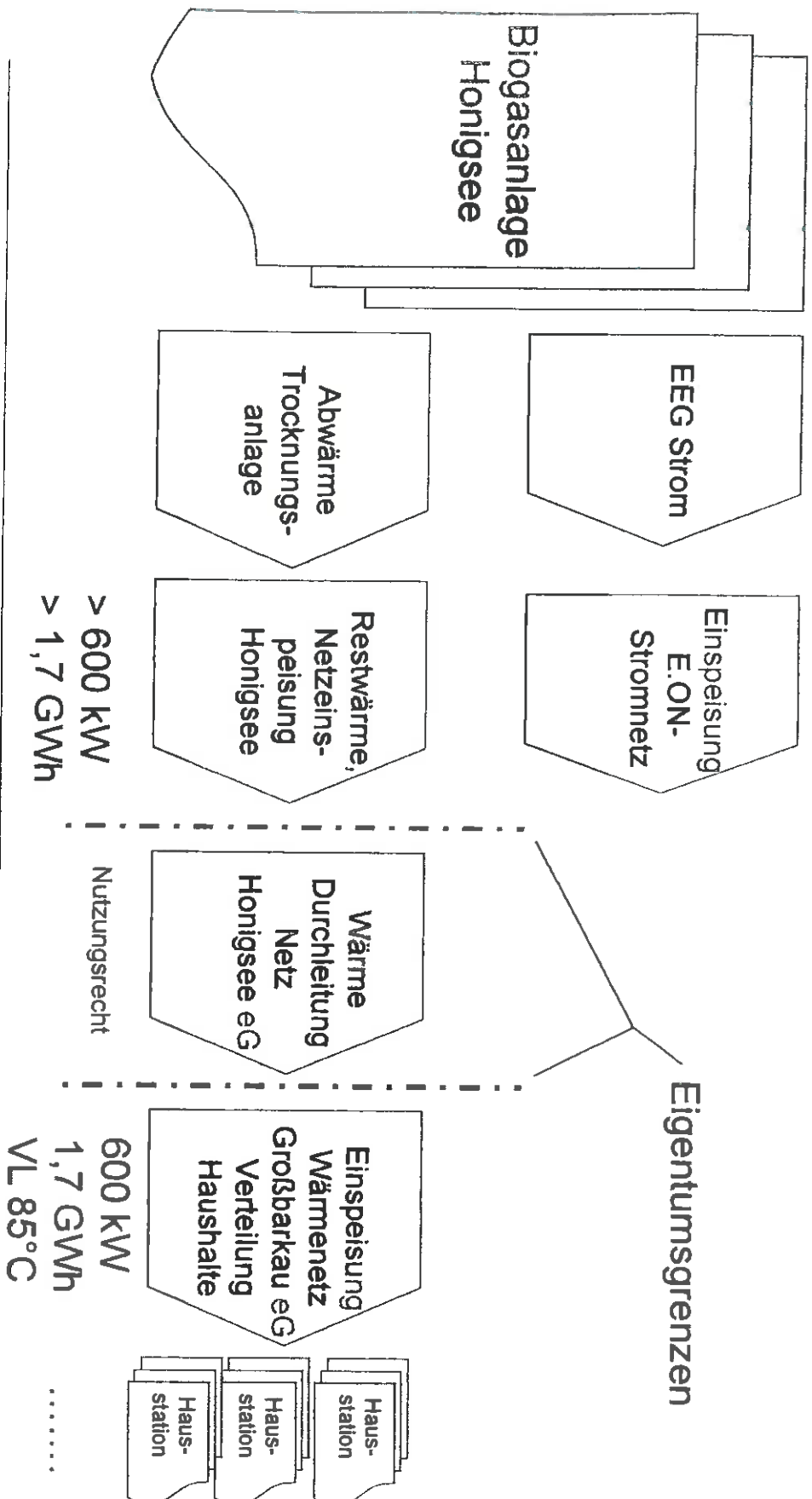




„Biogasproduktionsgesellschaft“ mbH

Honigsee eG

Großbarkau eG



Antrag auf Gewährung einer Zuwendung an kommunale Körperschaften im Rahmen der Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein

(Antragsteller/in) Amt Preetz-Land - Der Amtsvorsteher - für die Gemeinde Großbarkau		An das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Außenstelle Kiel - Sophienblatt 50a 24114 Kiel
Betr.: „Nahwärmenetz Großbarkau (ein genossenschaftliches Betreibermodell)“, Gemeinde Großbarkau, Kreis Pönn Bezug: Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein		
Ort, Datum Schellhorn, 20. April 2010	Auskunft erteilt: Herr Jann Tel.-Nr.: 04342 / 8866 - 21 E-Mail: jann@amt-preetz-land.de Bankverbindung BLZ Förde Sparkasse 210 501 70 Kto.-Nr. 20000105	

1. Fördermaßnahme (kurze, eindeutige Beschreibung, ggf. genauere Angaben als Anlage)

Erstellung einer Machbarkeitsstudie

2. Die Maßnahme soll am _____ unverzüglich _____ und am _____ 31.12.2010 _____
 begonnen _____ fertiggestellt sein.

3. Es wird die Gewährung einer Zuwendung beantragt in Höhe von _____ 12.000,- Euro bzw. in Höhe von **75 %** der zuwendungsfähigen Kosten.

4. Kosten- und Finanzierungsplan

Die voraussichtlichen Aufwendungen betragen insgesamt _____ **18.850,-** Euro.
 Der detaillierte Kosten- und Finanzierungsplan ist als Anlage 1 beigefügt.

5. Begründung

1. Zur Maßnahme selbst (Notwendigkeit, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Strukturwirksamkeit, etc.)

Siehe Projektbeschreibung im Antrag an die AktivRegion (Anlage).

2. Zur Finanzierung und zur Bemessung der Zuwendung (Eigennittel, Höhe der Zuwendungen usw.)

Die Finanzierung des Eigenanteils ist sichergestellt!
 Die Höhe der beantragten Zuwendung orientiert sich an den Vorgaben der AktivRegion bzw. des LLUR (erhöhte Förderquote für "besondere Herausforderungen" aus Health-check-Mitteln)
 Zur Datenerhebung (Energieverbrauchs-/bedarfe der privaten Haushalte) soll von der Möglichkeit des Einsatzes unbarer Eigenmittel Gebrauch gemacht werden.

6. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wird beantragt: (ggf. ankreuzen)

X

Begründung der Dringlichkeit: Die eigenliche (Bau-)Maßnahme soll mit einer geplanten Erdverkabellung einer Stromleitung durch die eon | hanse synchronisiert werden. Die MB-Studie ist Voraussetzung für den Baubeginn.

7. Erklärungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers:

Die Antragstellerin / der Antragsteller erklärt, von den folgenden Unterlagen Kenntnis genommen zu haben und sie - soweit es sich nicht ohnehin um allgemein verbindliche Rechtsvorschriften handelt - als verbindlich anzuerkennen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften - ANBest-K-;
2. Bautsliche Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften VV / VV-K Nr. 6 zu § 44 Abs. 1 LHO (ZBau) (bei Baumaßnahmen);
3. §44 LHO i.V.m. den GAK-Fördergrundsätzen für die integrierte ländliche Entwicklung i.V.m. mit dem Zukunftsprogramm Ländlicher Raum (ZPLR)
4. Antragsmerkblatt über die Vorschriften für Sanktionen
5. Merkblatt zur Transparenzrichtlinie „Information der Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission“;
6. Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein vom 23. Dezember 2008 (Amtsblatt Schleswig-Holstein Nr. 3, Seite 97)

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erklärt, dass

- das Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird, sofern keine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt wurde;
- die jeweiligen Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge beachtet werden wurden.
- Mittel aus weiteren Förderprogrammen des Landes / der EU nicht beantragt wurden und werden.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Antragsunterlagen gemachten Angaben. Die Gesamtfinanzierung ist gesichert.

Ausfertigungen dieses Antrags wurden übersandt an:		LLUR Kiel		AktivRegion Schwentine-Holsteinische Schweiz		Bürgermeister der Gemeinde Großbarkau	
Original		1		1		1	
Anzahl		/		Mehrausf.			

Dem Antrag wurden folgende Unterlagen beigelegt:

Anlage 1 (Kosten- und Finanzierungsplan)

Projektbeschreibung im Antrag an die AktivRegion

Vergabevermerk (wird nachgereicht)

Im Auftrage:

Ami Preetz-Land

Bürgermeister

24.11.2008

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Kostenplan

a) förderfähige Kosten (netto)	
Gutachterleistung	15.000,00 €
unbare Eigenleistung (Datenerhebung)	1.000,00 €
Zwischensumme	16.000,00 €

Gliederung der Kosten nach:
 Planung
 Personal
 Investitionen (baul.)
 Baunebenkosten
 Investitionen (außer baul.)
 nicht investiv
 Sachkosten
 Sonstige

b) nicht förderfähige Kosten	
Mehrwertsteuer für Gutachten	2.850,00 €
Zwischensumme	2.850,00 €

Gesamtkosten	18.850,00 €
--------------	-------------

Finanzierungsplan

a) der förderfähigen Kosten	Gesamt	2010	2011	2012
1.) Eigenleistung	4.000,00 €	4.000,00 €		
2.) beantragte Zuwendung (Förderquote = 75 %)	12.000,00 €	12.000,00 €		
3.) Dritte				
Zwischensumme	16.000,00 €	16.000,00 €	0,00 €	0,00 €

b) der nichtförderfähigen Kosten	Gesamt	2010	2011	2012
1.) Eigenleistung	2.850,00 €	2.850,00 €		
2.) Dritte				
Zwischensumme	2.850,00 €	2.850,00 €	0,00 €	0,00 €

Gesamtfinanzierung	18.850,00 €	18.850,00 €	0,00 €	0,00 €
--------------------	-------------	-------------	--------	--------



Antrag


ZUKUNFTSprogramm
Ländlicher Raum

An das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

über:

Den Vorstand

der AktivRegion Schwentine-Holsteinische Schweiz

Antrag auf Förderung im Rahmen des Schwerpunktes 4 (LEADER / AktivRegion) des Zukunftsprogramms Ländlicher Raum (ZPLR)

Projekt:

„Nahwärmenetz Großarkau (genossenschaftliches Betreibermodell)“
Gemeinde Großarkau, Kreis Plön

Die Förderung wird im Rahmen des Zukunftsprogramms Ländlicher Raum in der am 04.12.2007 von der EU-Kommission genehmigten Fassung genannten Bestimmungen beantragt:

Schwerpunkt 3	Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft
Maßnahme(n)	„Initiative Biomasse und Energie“ [Code 321/1] „Dorferneuerung und -entwicklung“ [Code 322]
Förderrichtlinie:	Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein

1. Antragsteller/in:

Gemeinde Großarkau, Amt Preetz-Land

1.1. Name:

Bürgermeister Peter Steiner

1.2. Anschrift:

c/o Amt Preetz-Land, Am Berg 2, 24211 Schellhorn

1.3. Rechtsform:

Körperschaft des öffentlichen Rechts

1.4. Ansprechpartner/in:

Ralf-Uwe Jann

1.5. Telefon:

04342/8866-21

1.6. E-Mail:

jann@amtreetzland.de

Telefax:

04342/8866-09

2. Projekt:

2.1. Kurzbeschreibung des Projektes:

Erstellung einer Machbarkeitsstudie für ein Nahwärmenetz in der Gemeinde Großarkau (ein genossenschaftliches Betreibermodell)

(siehe Beschreibung in Projektvorschlag AktivRegion SHS)

2.2. Antrag

Es wird die Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung im Rahmen der Projektförderung in Höhe von **12.000 €** bzw. in Höhe von **75%** der zuschussfähigen Gesamtkosten beantragt.

Der formelle Förderantrag (Vordruck entsprechend der jeweiligen ZPLR-Maßnahme) ist als Anlage beigefügt.

Armt Preetz-Land

- 1. Vorsitzender -

Armt Preetz

Großbarkau / Schellhorn, 20.04.2010

Tele: 04942 / 89 66 - 0

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

I.A. gez. dann



-----Ausfüllen von der AktivRegion -----

Beschluss des Entscheidungsgremiums der AktivRegion am

Die LAG _____ beschließt, für das vorstehend genannte Projekt eine Förderung im Rahmen des ZPLR zu beantragen. Es entspricht folgenden Zielen der LAG (mit Begründung):

- ☐ Die Bewertung an Hand der Projektauswahlkriterien ist als Anlage beigefügt.

1. Der Beschluss basiert auf dem Antrag der/des _____ mit Datum vom _____, der dem Vorstand vorliegt.

2. Es wird die Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung im Rahmen der Projektförderung in Höhe von _____ % der zuschussfähigen Gesamtkosten bis zu einem Gesamtbetrag von _____ € beantragt.
3. Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Antragsprüfung durch die jeweils fachlich zuständige Stelle.

4. ☐ Das Projekt soll aus dem Grundbudget der LAG AktivRegion finanziert werden.
☐ Das Projekt soll außerhalb des Grundbudgets der LAG AktivRegion finanziert werden. Das ALR wird gebeten, den Antrag an die fachlich zuständige Stelle mit der Bitte um Förderung weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis					Bemerkungen (z.B. Hinweise / Auftrag für die Projektdurchführung
Abgegebene Stimmen	Ja- Stimmen	Nein- Stimmen	Enthalungen	Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner an der Abstimmung (absolut und prozentual (mind. 50%))	

Ort, Datum

LAG Vorsitzender

----- Auszufüllen vom zuständigen ALR -----

ALR , Außenstelle

Datum:

Die LAG wurde mit Erlass vom vom MLUR als LAG AktivRegion im Rahmen des ZPLR anerkannt.

Der Anerkennung lag die integrierte Entwicklungsstrategie in der Fassung vom zu Grunde.

Projektbewertung:

Hand- und Lautzeichen		
Das Projekt wurde mehrheitlich durch das Entscheidungsgremium		
	Ja / Nein	
An der Beschlussfassung waren mind. 50 % Wirtschafts- und Sozialpartner beteiligt (Prüfung an Hand des Sitzungsprotokolls des Entscheidungsgremiums)		
	Ja / Nein	
Das Projekt dient der Umsetzung der Ziele der integrierten Entwicklungsstrategie im Rahmen des Schwerpunktes 4 des ZPLR		
Begründung:		
Das Projekt ist folgender Maßnahme zuzuordnen:		
		☐ 411 Wettbewerbsfähigkeit (Schwerpunkt 1) ☐ 412 Umweltschutz / Landwirtschaft (Schwerpunkt 2) ☐ 413 Lebensqualität / Diversifizierung (Schwerpunkt 3) ☐ 421 Transnationale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit ☐ 431 Arbeit der LAG / Kompetenzentwicklung

a) Projekt im Rahmen von ILE (ELER-Maßnahme: 125/1, 125/2, 311/1, 311/2, 312, 313, 321/2, 322, 323/1, 331, 341)		
Die Förderung erfolgt aus dem Grundbudget der AktivRegion		
☐ Antragsprüfung mit positivem Ergebnis:		
Ausreichend Mittel im Finanzplan der LAG und in SAP		
bei Titel zugewiesen?	Ja / Nein	
→ ggf. Umschichtung bei Referat V 21 beantragen.		
→ Förderung nach der Dienstanweisung für die o.a. Maßnahmen		
☐ Antragsprüfung mit negativem Ergebnis:		
→ Ablehnungsbescheid erteilt.		
Datum		

b) Projekt einer anderen als in a) genannten Maßnahme		
Die Förderung erfolgt aus dem Grundbudget der AktivRegion		Datum
Der Antrag wurde über Referat V 21 an die zuständige fachliche Stelle weitergeleitet, mit der Bitte um Antragsprüfung / Förderung.		Datum
Rückmeldung der zuständigen fachlichen Stelle: Ergebnis der Antragsprüfung		Datum
☐ Antragsprüfung mit positivem Ergebnis: → Umschichtung bei Referat V 21 beantragt		Datum
Kopie des Förderbescheides liegt vor.		Datum
Kopie der Auszahlungsanordnungen liegt vor.		Datum
Kopie des Verwendungsnachweises liegt vor.		Datum
☐ Antragsprüfung mit negativem Ergebnis: Kopie des Ablehnungsbescheides liegt vor.		Datum

c) Projekt im Rahmen von ILE (ELER-Maßnahme: 125/1, 125/2, 311/1, 311/2, 312, 313, 321/2, 322, 323/1, 331, 341)		
Die Förderung erfolgt außerhalb des Grundbudgets der AktivRegion		
☐ Antragsprüfung mit positivem Ergebnis: Der Antrag wurde an das Ref. V 21 zur Teilnahme an dem Qualitätswettbewerb angemeldet (ILE-Projekt).		Datum
Ergebnis Qualitätswettbewerb:		
☐ bei positivem Ergebnis: Förderung nach der Dienstabweisung für die o.a. Maßnahmen ☐ bei negativem Ergebnis: Ablehnungsbescheid erteilt.		Datum

d) Projekt einer anderen als in c) genannten Maßnahme		
Die Förderung erfolgt außerhalb Grundbudgets der AktivRegion		
Der Antrag wurde über Referat V 21 an die zuständige fachliche Stelle weitergeleitet, mit der Bitte um Antragsprüfung / Förderung.		Datum
Rückmeldung der zuständigen fachlichen Stelle: Ergebnis der Antragsprüfung		Datum
☐ Antragsprüfung mit positivem Ergebnis: → Umschichtung der Mittel im Finanzplan bei Referat V 21 beantragt		Datum
Kopie des Förderbescheides liegt vor.		Datum
Kopie der Auszahlungsanordnungen liegt vor.		Datum
Kopie des Verwendungsnachweises liegt vor.		Datum
☐ Antragsprüfung mit negativem Ergebnis: Kopie des Ablehnungsbescheides liegt vor.		Datum



Einwohnerversammlung
Nahwärmeversorgung in der
Gemeinde Großbarke

Stand 23.04.2010

Machbarkeitsstudie Energieversorgung Großbarke
Gemeinde Großbarke — AK EVG

Mitglieder des Projektteams

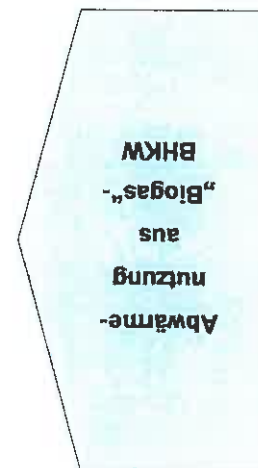


- ▶ Hege Jacobsen
- ▶ Eckard Klein
- ▶ Kai Sirdh
- ▶ Peter Steiner
- ▶ Jörg Berwing
- ▶ Bernard Riecken
- ▶ Jürgen Scharf
- ▶ Bert Riecken
- ▶ Wolfgang Hintermair
- ▶ Achim Oesert

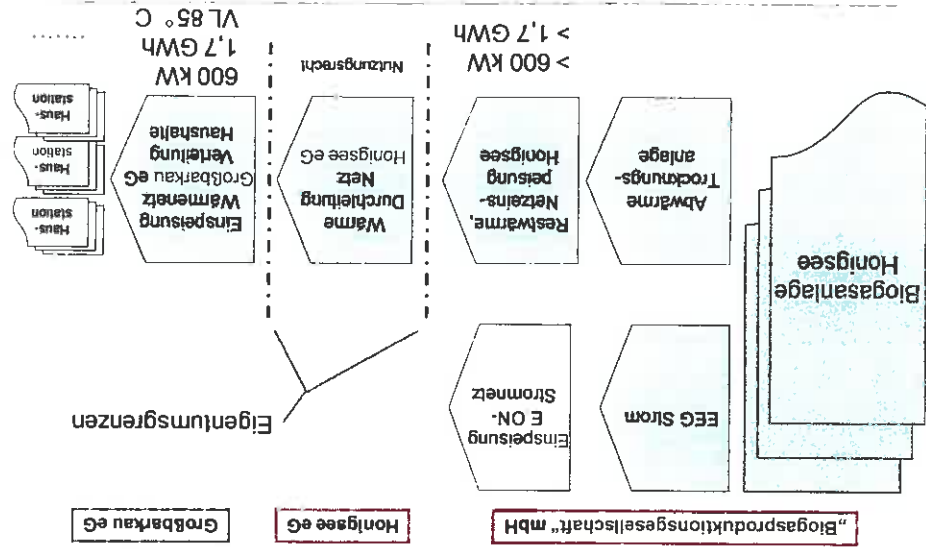
Aufgabenstellung



- Günstig Energiekosten
- Unabhängigkeit von steigenden Gas-Ölkosten
- Zukunftsweisendes Energiekonzept



Nahwärmeversorgung Großbarkau Stand: 18.03.2010



Technikkonzept - Rohrleitungstrasse – ohne Hausanschlüsse



Gesellschaftsform eingetragene Genossenschaft (eG)



Genossenschaften sind die ideale Rechtsform, um regionales bürgerchaftliches Engagement zu bündeln:

- ▶ Direkte Einflussmöglichkeit der „Gesellschafter (Genossen)“
- ▶ Die Haftung wird auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt
- ▶ Die Gründungskosten sind geringer als bei GmbH, KG oder GmbH & Co. KG
- ▶ Beschränkung auf Mitglieder, die ihren Immobilie oder Wohnsitz in Großarkau haben
- ▶ Die Gründung einer eG ist schnell und unbürokratisch möglich

Vorteile gegenüber konventionellen Heizsysteme (Öl/Gas)



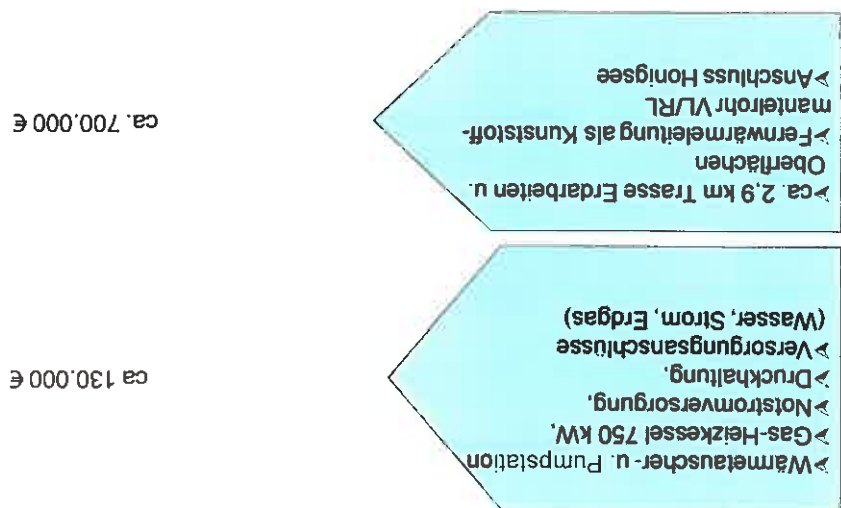
- ▶ Günstigere Energiekosten – „keine“ Preissteigerungen für 17 Jahre
- ▶ keine Investitionen in neue Heizungsanlagen (25 Jahre)
- ▶ Einsparung Wartung von Heizungsanlagen, Schornsteininstandhaltungskosten und Immissionschutzmessung
- ▶ Versorgungssicherheit auch bei Stromausfall
- ▶ 5% Rendite auf Genossenschaftsanteile
- ▶ Vorsorge für die Zeit nach 17 Jahren
- ▶ weitestgehende Unabhängigkeit von profitorientierten Unternehmen
- ▶ hohen Anteil an regionaler Eigenständigkeit
- ▶ ggf. weniger anspruchsvolle Vorschriften bei Neubauten

Projektrisiken und deren Begegnung



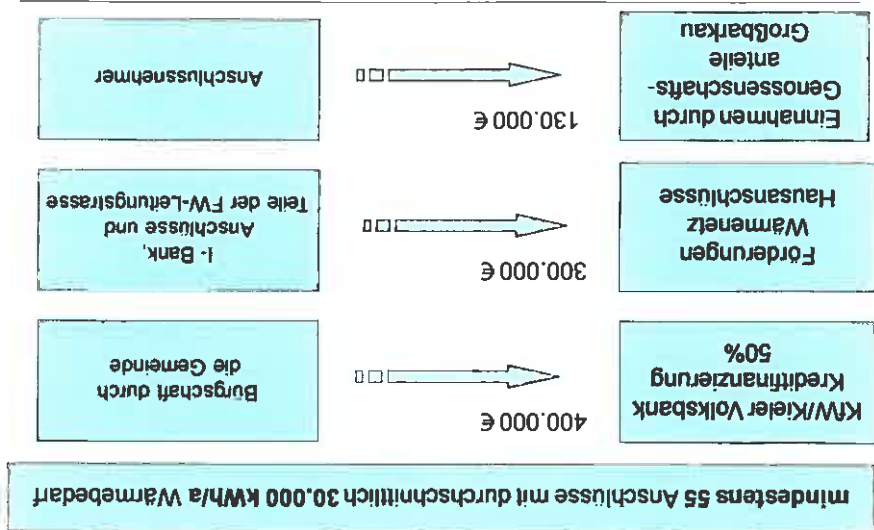
- ▶ Interesse in Großbarkau zu gering => Abbruch
- ▶ Projektrisiken
- => Trassenüberplanung, höhere Kosten
 - => steigende Kosten
 - => Verweigerung von Wegerechten
 - => Vorlauftemperatur nicht ausreichend
 - => kein Baubeginn
 - => Honigsee kann Planung nicht umsetzen
 - => kein Baubeginn
 - => Gemeinde trägt keine „Bürgerschaft“
 - => ggf. kein Baubeginn
 - => Förderungsregelung wird verringert
- ▶ Ausfall der Biogasanlage: steigende Gaskosten für Spitzenlastkessel

Investitionskosten



Gemeinde Großschwarau
(Profilbau)

Einnahmen Investitionskosten



Investitionskosten



ca 130.000 €

- > Wärmetauscher- u. Pumpestation
- > Gas-Heizkessel 750 kW,
- > Notstromversorgung,
- > Druckhaltung,
- > Versorgungsanschlüsse
- (Wasser, Strom, Erdgas)

ca. 700.000 €

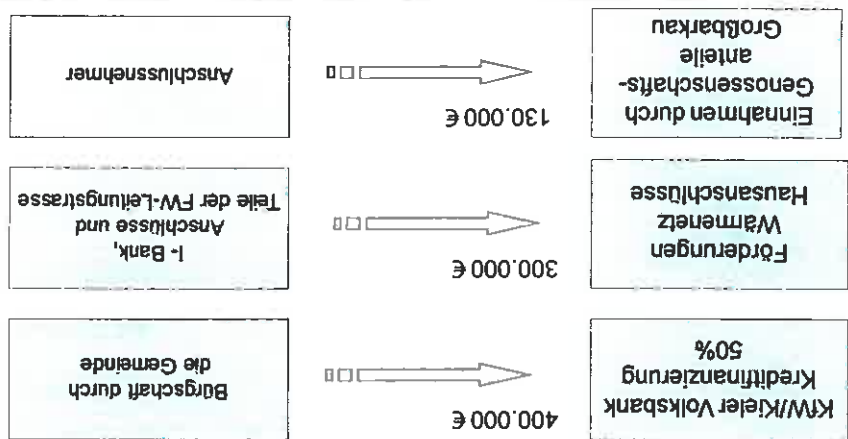
- > ca. 2,9 km Trasse Erarbeiten u.
- > Oberflächen
- > Fernwärmeleitung als Kunststoff-
- > mantelrohr VL/RL
- > Anschluss Honigssee

Gemeinde Großbarkau
(Projektname)

Einnahmen Investitionskosten

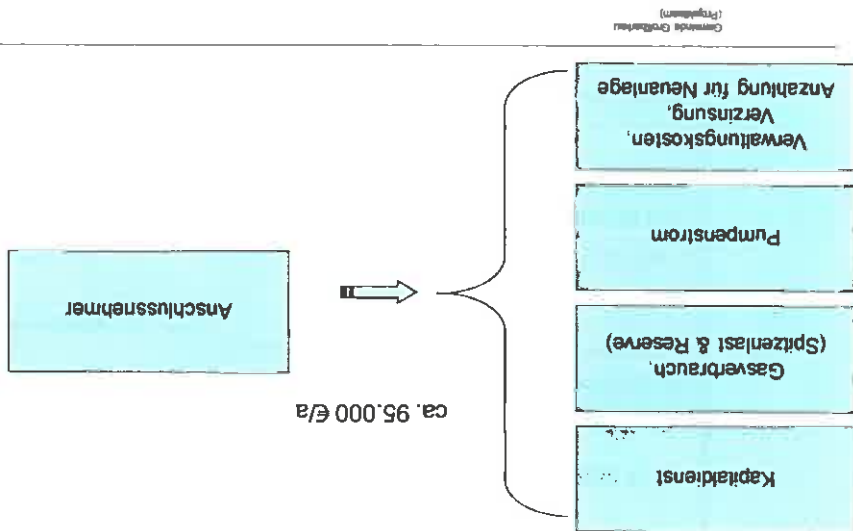


mindestens 55 Anschlüsse mit durchschnittlich 30.000 kWh/a Wärmebedarf



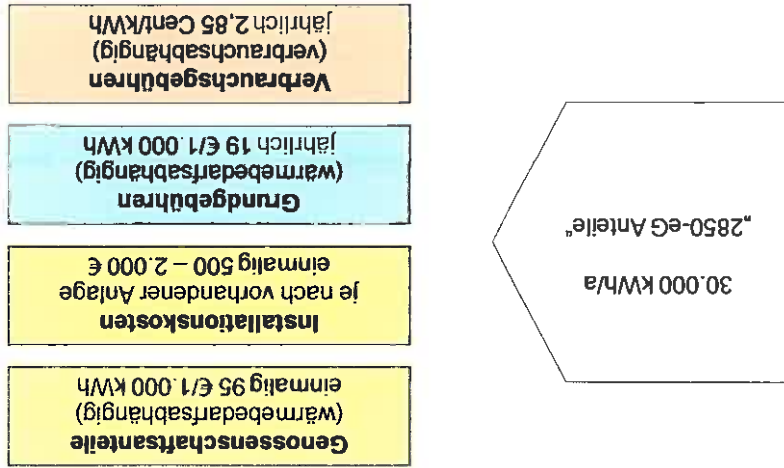
Gemeinde Großbarkau
(Projektname)

„laufende“ Kosten



Gemeinde Großschwarzenau
(Projektteam)

Kostenmodell / Benchmark € pro Jahr neue FW Anlage ggü. fertige Gasheizung / Ölheizung



Gemeinde Großschwarzenau
(Projektteam)



Kostenmodell / Benchmark 30.000 kWh / pro Jahr

Fernwärme ggü. Gasheizung / Ölheizung

Kostenvorteil Wärmernetz		Nahwärme	Gas	Öl
5,54 C/kWh	7,13 C/kWh	478 €/a	884 €/a	
Verbrauchskosten				
864,76 €/a	1.711,71 €/a	2.240,70 €/a		
Genossenschaftsanteile und Anschlusskosten als jährliche Kosten, u. Abschreibung				
0,00 €/a	0,00 €/a	0,00 €/a	0,00 €/a	0,00 €/a
jährliche Kosten Neuananschaffungen				
0,00 €/a	0,00 €/a	0,00 €/a	0,00 €/a	0,00 €/a
jährliche Grundkosten: Wartungskosten, Schornsteinfeger, Grundgebühren, Strom, Abzögl. e.G. Anteil				
796,51 €/a	427,80 €/a	305,00 €/a		
1.661,28 €/a 2.139,51 €/a 2.545,70 €/a				
bei Energiepreis: 2,88 C/kWh 5,19 C/kWh 67,90 €/M				

Genossenschaftliche Energiegenossenschaft



Vollkostenrechnung / Benchmark 30.000 kWh / Jahr

Fernwärme ggü. Gasheizung / Ölheizung

Kostenvorteil Wärmernetz		Nahwärme	Gas	Öl
6,77 C/kWh	8,46 C/kWh	506 €/a	936 €/a	
Verbrauchskosten				
864,76 €/a	1.711,71 €/a	2.240,70 €/a		
Genossenschaftsanteile Anschluskosten als jährliche Kosten, u. Abschreibung				
370,84 €/a				
jährliche Kosten für Neuananschaffung Kessel/Brenner				
398,62 €/a				
jährliche Grundkosten: Wartungskosten, Schornsteinfeger, Grundgebühren, Strom, Abzögl. e.G. Anteil				
796,51 €/a	427,80 €/a	305,00 €/a		
2.032,12 €/a 2.538,13 €/a 2.968,23 €/a				
bei Energiepreis: 2,88 C/kWh 5,19 C/kWh 67,90 €/M				

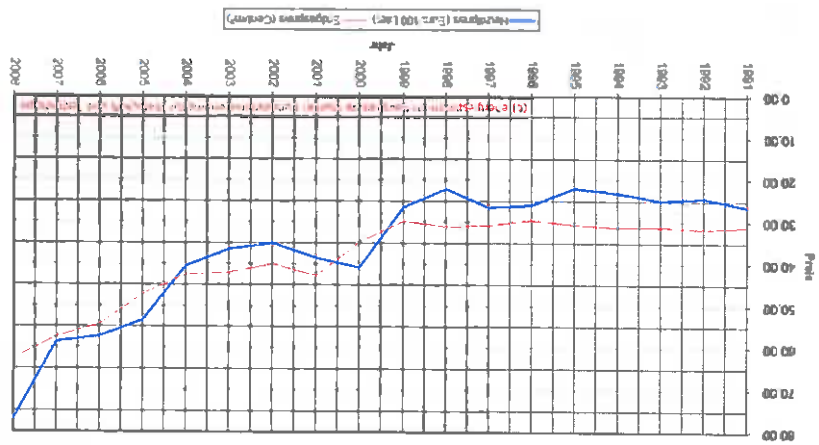
Genossenschaftliche Energiegenossenschaft

Gas- & Ölpreisentwicklung.....

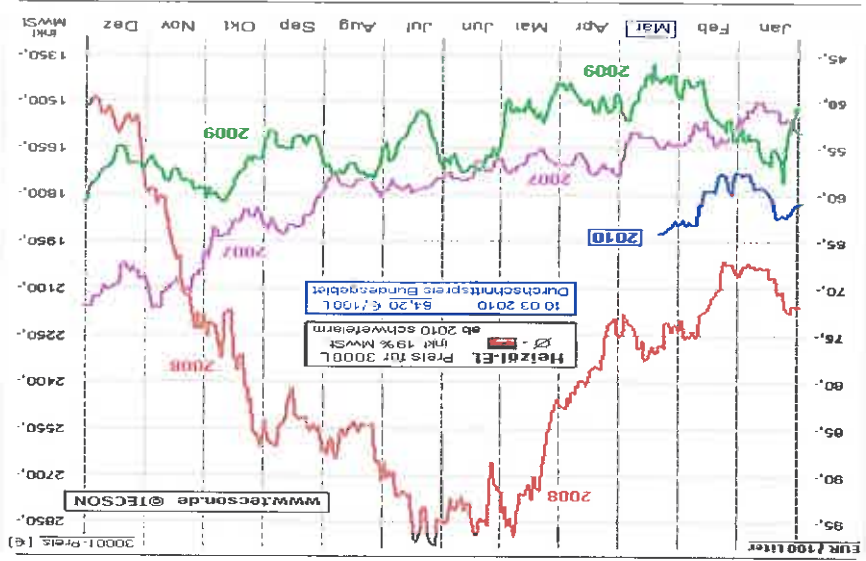
Quelle: www.energiesparen-im-haushalt.de



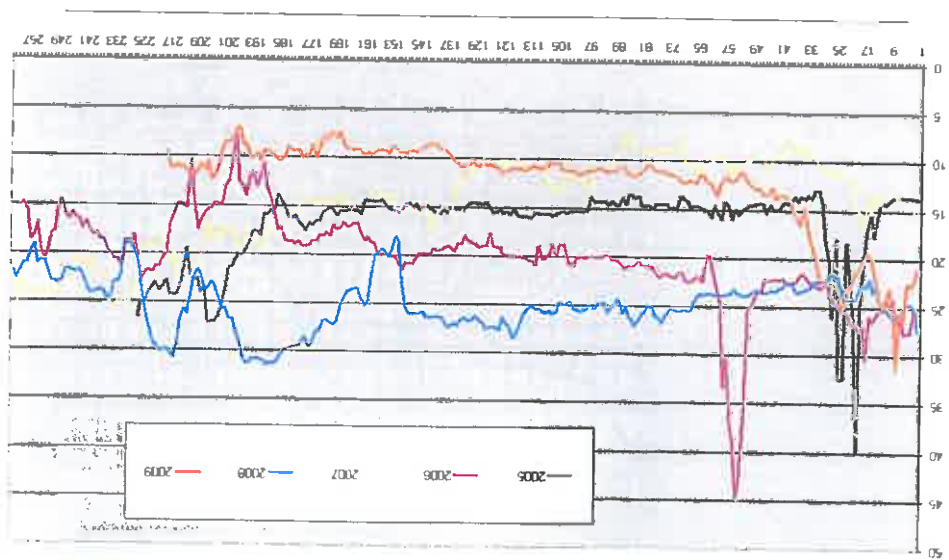
Preisentwicklung von Heizöl / Erdgas seit 1991
(für private Haushalte inkl. MwSt.)



Ölpreisentwicklung Liefermenge 3.000 Ltr.



Gaspreisentwicklung Börse TTF (keine Endkundenpreise)



Gemeinsame Absichtserklärung

über

- die Lieferung,
 - die Überleitung und
 - die Verteilung von Wärme sowie
 - die Gründung einer Genossenschaft
- nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 1

Erklärung

(1) Die Unterzeichner dieser Erklärung beabsichtigen die Umsetzung der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen zum Zwecke der Lieferung und Überleitung sowie der Verteilung von Wärmeenergie in Großbarkau, sofern die notwendigen Voraussetzungen nach § 2 erreicht werden.

(2) Die Unterzeichner bzw. Vertragspartner sind einerseits Herr Stefan Hingst als Betreiber der Biogasanlage Honigsee - nachfolgend genannt "Wärmeenergie lieferant" - und andererseits die Mitglieder der Arbeitsgruppe "Nahwärme" Großbarkau.

(3) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe "Nahwärme" Großbarkau erklären jedes für sich ihre Absicht, bei Erreichen der Voraussetzungen nach § 2 für das nachfolgend beschriebene Nahwärmeprojekt eine juristische Person in Form einer Genossenschaft - im Folgenden genannt "Großbarkauer Genossenschaft" - zu gründen, welche dann als Vertragspartner in die mit dieser Erklärung eingegangenen Verpflichtungen eintritt.

(4) Die Unterzeichner dieser Erklärung beabsichtigen nach Gründung der Großbarkauer Genossenschaft den Abschluss einer Vereinbarung über die Lieferung und Überleitung von Wärmeenergie, die sinngemäß die nachfolgend festgelegten Pflichten und Rechte der Vertragspartner enthält.

§ 2

Voraussetzungen

(1) In Großbarkau wird die Entnahme von durchschnittlich 1.650 MWh Wärmeenergie pro Jahr angestrebt

(2) In Großbarkau müssen für diese Entnahmemenge 55 Hausanschlüsse realisiert werden.

(3) In Großbarkau wird mit einer durchschnittlichen Wärmeabnahmemenge pro

Hausanschluss von 30.000 kWh pro Jahr gerechnet.

- (4) Von den Voraussetzungen nach Abs. 1 – 3 kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn die Kombination der Voraussetzungen auch zu einer gleichwertigen Realisierbarkeit des Gesamtprojektes führt.

§ 3

Grundsätze der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Lieferung und Überleitung von Wärmeenergie durch die Wärmeenergie lieferant an die Großbarkauer Genossenschaft, die hierfür vereinbarten Gegenleistungen sowie die näheren technischen Gegebenheiten der Übergabe und Neben- und Folgebestimmungen.

- (2) Die Vertragsparteien streben grundsätzlich ein ausgewogenes Verhältnis zwischen beidseitigen Vorteilen und Verpflichtungen an.

§ 4

Überleitung der Wärmeenergie

- (1) Zwecks Überleitung der Wärmeenergie wird eine entsprechend isolierte Leitung DN 125 von Honigssee/Seeweg zur Übergabestelle auf dem Gelände der gemeinsamen Kläranlage Großbarkau/Honigssee verlegt.

- (2) Die Leitung nach Abs. 1 wird als Bestandteil des Großbarkauer Wärmenetzes in die förderungsfähige Trassenlänge einbezogen.

- (3) Die Leitung wird im Auftrag der Großbarkauer Genossenschaft durch die Wärmeenergie lieferant auf deren Kosten errichtet. Die Großbarkauer Genossenschaft beteiligt sich an den Baukosten pauschal mit € 30.000,00.

- (4) Die Leitung geht in das Eigentum der Wärmeenergie lieferant über.

- (5) Die Großbarkauer Genossenschaft erhält unbelastete und kostenfreie Wärmeenergie-Durchleitungsrechte.

§ 5

Übergabe der Wärmeenergie

- (1) Die Übergabestelle und Verteilungsstation der Großbarkauer Genossenschaft soll auf dem Gelände der gemeinsamen Kläranlage Großbarkau/Honigssee errichtet werden.
- (2) Über die Nutzung dieser Fläche und über die Zulassung von Anschlüssen für Strom, Wasser und Gas sowie über den freien Zugang zu der Station für die Großbarkauer Genossenschaft ist eine Vereinbarung mit der Gemeinde Honigssee zu schließen.

(3) Die Übergabestelle und Verteilungsstation wird auf Kosten und in Verantwortung der Großbarkauer Genossenschaft erstellt. Die Großbarkauer Genossenschaft ist alleinige Eigentümerin und Verfügungsberechtigte über diese Station und ist verantwortlich für den Betrieb.

(4) Die Wärmesetze Honigsee und Großbarkau werden durch einen Wärmetauscher entsprechender Leistung verbunden (getrennte Wasserkreisläufe). Der Wärmetauscher ist Bestandteil der von der Großbarkauer Genossenschaft zu errichtenden Station.

(5) Die Wärmeenergieleiterin stellt sicher, dass an der Übergabestelle eine Wassertemperatur von mindestens 87° (netzseitig Honigsee) eingehalten wird, dass eine Leistung von bis zu 600 kW entnommen werden kann und dass pro Jahr 1.650 MWh abgegeben werden können.

(6) Die Großbarkauer Genossenschaft weist die verbrauchte Energiemenge zum Zwecke des Erhalts des BHKW-Abwärmeverwertungs-Bonus jährlich nach. Dieser Bonus steht allein der Wärmeenergieleiterin zu.

(7) Die Abgabe der Wärmeenergie erfolgt grundsätzlich kostenlos. (20 Jahre)

§ 6

Verteilung der Wärmeenergie

(1) Die Großbarkauer Genossenschaft errichtet in Großbarkau ein Verteilungsnetz, das die Weiterleitung der Wärmeenergie an die Verbraucher sicherstellt.

(2) Die Großbarkauer Genossenschaft ist verantwortlich für den Betrieb dieses Netzes und rechnet jährlich mit den Wärmeabnehmern entsprechend ihrer Satzung ab.

§ 7

Laufzeit der Vereinbarung

(1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt 20 Jahre ab Aufnahme der Wärmelieferung. Die Vereinbarung ist für diese Zeit nicht einseitig kündbar.

(2) Sollten vor Ende der Laufzeit Umstände eintreten, die die Erfüllung der Vereinbarung für eine oder beide Parteien objektiv unmöglich machen, so streben beide Parteien eine Wandlung an, die dem Geiste nach der vorliegenden Vereinbarung entspricht, nämlich ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den gegenseitig bestehenden Vorteilen und Verpflichtungen herzustellen.

§ 8

Vereinbarung für die Zeit nach Ablauf der Vereinbarung

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie nach Ablauf dieser Vereinbarung eine Folgevereinbarung anstreben werden, die die Fortführung des

Vertragsverhältnisses mit vergleichbaren beidseitigen Vorteilen und Verpflichtungen zum Inhalt hat.

(2) Diese Folgevereinbarung hat die dann bestehenden Rahmenbedingungen hinsichtlich Vergütungs- und Fördermöglichkeiten für erneuerbare Energien sowie die dann aktuellen allgemeinen Energiepreise zu berücksichtigen.

Entschädigung muss noch geklärt werden

Großbarkau/Honigsee, den 27. 09.2010

Unterschriften:

1. Für die Arbeitsgruppe „Nahwärme“ Großbarkau

H. Jacobsen
Hege Jacobsen

K. Ströh
Kai Ströh

P. Steiner
Peter Steiner

Eckard Klein
Eckard Klein

Jürgen Schadt
Jürgen Schadt

2. Für die Wärmeneergielieferanten:
Stefan Hingst
Stefan Hingst

Jörg Berwing
Jörg Berwing

Bernhard Riecken
Bernhard Riecken

Achim Oesert
Achim Oesert

Bert Riecken
Bert Riecken

Wolfgang Hintermair
Wolfgang Hintermair

„Logo“

Energieversorgung Großbarkau eG

(vorläufige Bezeichnung)

Erklärung der Beitrittsabsicht

(wer hat eine Idee?)

Name: _____ Datum: _____. _____. 2010

Vorname: _____

Straße/Nr.: _____

Ich/wir erklären hiermit unsere Absicht, der Energieversorgung Großbarkau eG beizutreten und mindestens entsprechend unserem u.a. Jahreswärmeverbrauch Anteile zu zeichnen. Von der anliegenden individuellen Berechnung der Kosten habe/n ich/wir Kenntnis genommen.

Es wird eine Vorlauftemperatur von voraussichtlich mindestens 75°C angestrebt.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir für die individuellen Installationskosten im Haus (erfahrungsgemäß je nach vorhandenem System ca. 500 bis 2.000 €) selbst aufzukommen habe/n.

voraussichtlicher Wärmebedarf pro Jahr: _____ kWh

Anzahl der Hausanschlüsse: _____

Genossenschaftsanteile: _____ € (einmalig)

voraussichtliche Jahresgrundgebühr: _____ €

voraussichtliche Jahresverbrauchsgebühr: _____ €

Diese Erklärung wird hinfällig, wenn die Grundlage für eine Genossenschaft nicht zustande kommt oder die o.g. voraussichtlichen Daten nicht eingehalten werden können.

Unterschrift(en): _____

Leistungsverzeichnis für eine Machbarkeitsstudie zum Projekt Nahwärmnetz Großbarkau

Das vorliegende Angebot wird auf der Grundlage der HOAI, § 6, nach Zeitaufwand kalkuliert. Hierfür werden folgende Werte angesetzt:

Fachingenieur: _____ €/h
 Technischer Mitarbeiter: _____ €/h
 Nebenkosten: _____ %

Die Gemeinde Großbarkau beabsichtigt den Bau eines Nahwärmnetzes für die Versorgung von ca. 90 Wohneinheiten mit Wärme. Die Grundlast der Wärme wird von der Biogas-Verwertungsgesellschaft Honigsee zur Verfügung gestellt. Die Abdeckung von Spitzenlasten erfolgt mit einem erdgasbetriebenen Kessel.

Für die Studie sind folgende Arbeitsschritte erforderlich:

Teil 1: Arbeiten vor Ort

- 1.1. Ermittlung des jährlichen Wärmebedarfs der einzelnen Wohneinheiten bzw. Gebäude
- 1.2. Zusammenstellung der vorhandenen Wärmeerzeugungsanlagen
- 1.3. Nachweis der Zuleitung im Wärmernetz Honigsee bis Übergabestation an der gemeinsamen Kläranlage zur Deckung des Wärmebedarf in Großbarkau
- 1.4. Entwicklung des Wärmernetzes bei weitestgehender Meidung des ausgebauten und bereits genutzten öffentlichen Wegenetzes unter Berücksichtigung der Örtlichkeit und einer Grundstücksverfügbarkeit

Teil 2: Planungsarbeiten

- 2.1. Abschätzung des jährlichen Wärmebedarfs zur Erzeugung von Warmwasser - derzeit und zukünftig
- 2.2. Abschätzung des jährlichen Wärmebedarfs zur Heizung des Gebäudes - derzeit und zukünftig
- 2.3. Vergleich des Wärmebedarfs für Warmwasser und Heizung mit den Median- und Zielwerten der VDI- Richtlinie 3807 und der ages-Studie
- 2.4. Ermittlung der Jahresganglinie des Wärmebedarfs für die Gemeinde Großbarkau
- 2.5. Ermittlung zusätzlicher Heizleistung zur Abdeckung von Bedarfsspitzen
- 2.6. Lösungsvorschlag zur Redundanz durch Erdgas
- 2.7. Auslegung des Nahwärmnetzes in Großbarkau (Nennweite der Hauptleitungen, Lastfälle mittlerer und maximaler Bedarf mit dem Nachweis der Temperaturspreizung sowie der zugehörigen Fließgeschwindigkeiten und Durchflussmengen
- 2.8. Bemessung des Wärmetauschers an der Übergabestation zwischen den Netzen von Honigsee und Großbarkau sowie der Pumpen am Netzbeginn für das Großbarkauer Wärmernetz
- 2.9. Abschätzung des Wärmebedarfs der Meierei "Rieckens Landmilch" als Jahresganglinie, Nachweis der Übergabetemperatur und -wärmemenge im Vorlauf für die Meierei
- 2.10. Lösungsvorschläge für Hausanschlüssen bei direkter bzw. indirekter Wärmeeinspeisung (Wärmetauscher)
- 2.11. Übergabestation mit Wärmetauscher, Pumpen, Redundanz, Strom- und Wasseranschluss

Teil 1: Arbeiten vor Ort

1.1. Ermittlung des jährlichen Wärmebedarfs der einzelnen Wohneinheiten bzw. Gebäude

Fachingenieur: _____ h
Technischer Mitarbeiter: _____ h
€ _____
€ _____

1.2. Zusammenstellung der vorhandenen Wärmeeerzeugungsanlagen

Fachingenieur: _____ h
Technischer Mitarbeiter: _____ h
€ _____
€ _____

1.3. Nachweis der Zuleitung im Wärmenez Honigsee bis Übergabestation an der gemeinsamen Kläranlage zur Deckung des Wärmebedarf in Großbarkau

Fachingenieur: _____ h
Technischer Mitarbeiter: _____ h
€ _____
€ _____

1.4. Entwicklung des Wärmenezes bei weitestgehender Minderung des ausgebauten und bereits genutzen öffentlichen Wärmenezes unter Berücksichtigung der Örtlichkeit und einer Grundstücksverfügbarkeit

Fachingenieur: _____ h
Technischer Mitarbeiter: _____ h
€ _____
€ _____

Zwischensumme Teil 1

€ _____

Teil 3: Arbeiten zur Finanzierung, Organisation und Öffentlichkeitsbeteiligung

- 3.1. Ermittlung der Investitions-, Kapital- und jährlichen Gesamtkosten
- 3.2. Ermittlung der spezifischen Wärmekosten
- 3.3. Abrechnungsvorschlag zur Kostenverteilung Grundgebühr / Wärmekosten
- 3.4. Vorbereitende Antragstellung für Förderung durch öffentliche Mittel (BAFA; KfW; Hausbank)
- 3.5. Vorbereitende Antragstellung für erforderliche Zulassungsverfahren
- 3.6. Vorbereitende Arbeiten zur Genossenschaftsgründung "Energieversorgung Großbarkau"
- 3.7. Vorbereitende Arbeitsschritte für Grundstücksnutzungen
- 3.8. Öffentlichkeitsbeteiligung durch Bürgerinformationsveranstaltungen (2)
- 3.9. Ermittlung der Beteiligungsbereitschaft der Bürger Großbarkau am Nahwärmenezprojekt

Teil 2: Planungsarbeiten

2.1. Abschätzung des jährlichen Wärmebedarfs zur Erzeugung von Warmwasser -
derzeit und zukünftig

Fachingenieur: _____ h
Technischer Mitarbeiter: _____ h
_____ €/h
_____ €/h
€ _____
€ _____

2.2. Abschätzung des jährlichen Wärmebedarfs zur Heizung des Gebäudes -
derzeit und zukünftig

Fachingenieur: _____ h
Technischer Mitarbeiter: _____ h
_____ €/h
_____ €/h
€ _____
€ _____

2.3. Vergleich des Wärmebedarfs für Warmwasser und Heizung mit den Median- und
Zielwerten der VDI-Richtlinie 3807 und der ages-Studie

Fachingenieur: _____ h
Technischer Mitarbeiter: _____ h
_____ €/h
_____ €/h
€ _____
€ _____

2.4. Ermittlung der Jahresganglinie des Wärmebedarfs für die Gemeinde Großbarkau

Fachingenieur: _____ h
Technischer Mitarbeiter: _____ h
_____ €/h
_____ €/h
€ _____
€ _____

2.5. Ermittlung zusätzlicher Heizleistung zur Abdeckung von Bedarfsspitzen

Fachingenieur: _____ h
Technischer Mitarbeiter: _____ h
_____ €/h
_____ €/h
€ _____
€ _____

2.6. Lösungsvorschlag zur Redundanz durch Erdgas

Fachingenieur: _____ h
Technischer Mitarbeiter: _____ h
_____ €/h
_____ €/h
€ _____
€ _____

2.7. Auslegung des Nahwärmernetzes in Großbarkau (Nennweite der Hauptleitungen, Lastfälle
mittlerer und maximaler Bedarf mit dem Nachweis der Temperaturpreizung sowie der
zugehörigen Fließgeschwindigkeiten und Durchflussmengen

Fachingenieur: _____ h
Technischer Mitarbeiter: _____ h
_____ €/h
_____ €/h
€ _____
€ _____

2.8. Bemessung des Wärmetauschers an der Übergabestation zwischen den Netzen von Honigsee und Großarkau sowie der Pumpen am Netzbeginn für das Großarkauer Wärmernetz

Fachingenieur: _____ h
Technischer Mitarbeiter: _____ h
e/h _____
e/h _____
€ _____
€ _____

2.9. Abschätzung des Wärmebedarfs der Meierei "Rieckens Landmilch" als Jahresganglinie, Nachweis der Übergabetemperatur und -wärmemenge im Vorlauf für die Meierei

Fachingenieur: _____ h
Technischer Mitarbeiter: _____ h
e/h _____
e/h _____
€ _____
€ _____

2.10. Lösungsvorschläge für Hausanschlüssen bei direkter bzw. indirekter Wärmeeinspeisung (Wärmetauscher)

Fachingenieur: _____ h
Technischer Mitarbeiter: _____ h
e/h _____
e/h _____
€ _____
€ _____

2.11. Übergabestation mit Wärmetauscher, Pumpen, Redundanz, Strom- und Wasseranschluss

Fachingenieur: _____ h
Technischer Mitarbeiter: _____ h
e/h _____
e/h _____
€ _____
€ _____

Zwischensumme Teil 2

€ _____

Teil 3: Arbeiten zur Finanzierung, Organisation und Öffentlichkeitsbeteiligung

3.1. Ermittlung der Investitions-, Kapital- und jährlichen Gesamtkosten

Fachingenieur: _____ h
Technischer Mitarbeiter: _____ h
e/h _____
e/h _____
€ _____
€ _____

3.2. Ermittlung der spezifischen Wärmekosten

Fachingenieur: _____ h
Technischer Mitarbeiter: _____ h
e/h _____
e/h _____
€ _____
€ _____

3.3. Abrechnungsvorschlag zur Kostenverteilung Grundgebühr / Wärmekosten

Fachingenieur: _____ h
Technischer Mitarbeiter: _____ h
e/h _____
e/h _____
€ _____
€ _____

3.4. Vorbereitende Antragstellung für Förderung durch öffentliche Mittel (BAFA; KfW; Hausbank)			
Fachingenieur:	_____ h	_____ €/h	_____ €
Technischer Mitarbeiter:	_____ h	_____ €/h	_____ €
3.5. Vorbereitende Antragstellung für erforderliche Zulassungsverfahren			
Fachingenieur:	_____ h	_____ €/h	_____ €
Technischer Mitarbeiter:	_____ h	_____ €/h	_____ €
3.6. Vorbereitende Arbeiten zur Genossenschaftsgründung "Energieversorgung Großbarkau"			
Fachingenieur:	_____ h	_____ €/h	_____ €
Technischer Mitarbeiter:	_____ h	_____ €/h	_____ €
3.7. Vorbereitende Arbeitsschritte für Grundstücksnutzungen			
Fachingenieur:	_____ h	_____ €/h	_____ €
Technischer Mitarbeiter:	_____ h	_____ €/h	_____ €
3.8. Öffentlichkeitsbeteiligung durch Bürgerinformationsveranstaltungen (2)			
Fachingenieur:	_____ h	_____ €/h	_____ €
Technischer Mitarbeiter:	_____ h	_____ €/h	_____ €
3.9. Ermittlung der Beteiligungsbereitschaft der Bürger Großbarkau am Nahwärmenezprojekt			
Fachingenieur:	_____ h	_____ €/h	_____ €
Technischer Mitarbeiter:	_____ h	_____ €/h	_____ €
Zwischensumme Teil 3			_____ €

Teil 4: Dokumentation

Zusammenstellung aller Daten und Dokumentation der erbrachten Leistungen (Erläuterungsbericht, Lagepläne, Berechnungslisten)

Fachingenieur: _____ h
 Technischer Mitarbeiter: _____ h
 € _____ €/h
 € _____ €/h

Zwischensumme Teil 4 € _____

Zwischensummen

Teil 1	€ _____
Teil 2	€ _____
Teil 3	€ _____
Teil 4	€ _____
gesamt	€ _____

Nebenkosten € _____
Summe netto € _____
MWSt 19 % € _____
Summe brutto € _____

Stempel / Unternehmen	Ort / Datum	Unterschrift
_____	_____	_____

28.05.2010

Interessenbekundungsverfahren MBStuDie
Nahwärmeverversorgung Großbarkau

Amt Preetz-Land

Bezeichnung des Ing.-Büros	Eingang	Referenzen
1 Ingenieurbüro für Energie- und Agententechnik Dipl.-Ing. Thies Hansen PANDORF	12.05.2010 (Absage)	u.a. tätig für Biogasanlage Honigsee, daher ... Absage an pot. Wärmeabnehmer zur Vermeidung von Interessenkonflikten
2 SWF Energie Service GmbH (Stadtwerke Flensburg) Dipl.-Ing. Karsten Müller-Janßen FLensburg www.swf-es.de	21.05.2010	Fernwärmekonzept Greven (Stadtwerke) Fernwärmeverorgung Tarp Fernwärmeverteilung Süderbrarup

3 Plan-G Gesellschaft für Energie- und Agententechnik mbH Dipl.-Ing. Ralf Schobries FLensburg www.plan-g.de	24.05.2010	insgesamt 15 Referenzprojekte, u.a. für Biomasseenergieversorgung Langballig Fernwärmeverorgung FL und Umgebung Fernwärmeverorgung Tarp (MBStuDie)
--	------------	---

4 BioPower Development GmbH IngBüro für erneuerbare Energien Björn Köhmann KASSEL www.bio-power.com	25.05.2010	Nahwärmelinsel Hann. Münden Freizeit- und Ferienanlage Hofgeismar Wärmeleitung Industriewerk Illbrück Blockkraftwerke und Solarprojekte
5 Ingenieurbüro für Energie- und Verfahrenstechnik Dipl.-Ing. Rolf Krupp EUTIN keine Internetpräsenz	27.05.2010	div. (Klein-) Projekte seit 2002 bis max. 1.000 kW Wärmeleistung bis max. 17 Abnehmer / 2.500 m Trasse alle Ref. ohne genaue Bezeichnung

6 ENERATIO Ingenieurbüro für rationalen Energieeinsatz GbR Gerd Holkamp HAMBURG www.eneratio.de	K.A.	großes Büro mit einer großen Vielzahl an Referenzen, v.a. städtische Projekte keine Projekte zu Wärmenetzen gefunden
7 Ing.-Büro Biomasseverwertung im Wissenschaftszentrum Dipl.-Ing. agr. Ulrich Kittmann KIEL www.biomasseverwertung.de	K.A.	lt. Internet KEINE Wärmenetze, sondern v.a. Biomasseverwertung / Stoffstrommanagement sowie Landtechnik / Koop. mit Hochschulen / MBStudien für Landesregierung, Niebüll, Amt Viöl
8 EMN Energiemanufaktur Nord Ing. Bielenberg und Partner Dipl.-Ing. Peter Bielenberg HUSUM / HH, Reinfeld www.energiemanufaktur.de	28.05.2010 0:00 Uhr Frist versäumt!	Elektromobilitätsgegenseinschaft AktReg NF Nord dazu lapidarer Hinweis auf Internetseiten sowie auf Mitwirkung in Honigsee (Anfangsphase)

* K.A. = kein Angebot (auch keine Absage)

01.07.2010

Amt Preetz-Land - Der Amtsvorsteher -
für die Gemeinde Großbarkau

Leistungsverzeichnis für eine Machbarkeitsstudie zum Projekt Nahwärmenetz Großbarkau

- Stand: 1. Juli 20010 -

Das vorliegende Angebot wird auf der Grundlage der HOAI, § 6, nach Zeitaufwand kalkuliert.
Hierfür werden folgende Werte angesetzt:

Fachingenieur: _____ €/h
Technischer Mitarbeiter: _____ €/h
Nebenkosten: _____ %

Die Gemeinde Großbarkau beabsichtigt den Bau eines Nahwärmenetzes für die Versorgung von ca. 90 Wohneinheiten mit Wärme. Die Grundlast der Wärme wird von der Biogas-Verwertungsgesellschaft Honigsee zur Verfügung gestellt. Die Redundanz und Abdeckung von Spitzenlasten erfolgt **vorausichtlich** mit einem erdgasbetriebenen Kessel.

Seitens der Gemeinde werden innerhalb von 14 Tagen nach Auftragsvergabe zum Einfügen in die Machbarkeitsstudie geliefert: Wärmenezplan, Aussagen zur Finanzierung, Organisation und Öffentlichkeitsbeteiligung.

Für die Studie sind folgende Arbeitsschritte erforderlich:

Planungsarbeiten

1. Abschätzung des jährlichen Wärmebedarfs zur Erzeugung von Warmwasser - derzeit (~ 70 WE) und zukünftig (max. 90 WE)

Fachingenieur: _____ h
Technischer Mitarbeiter: _____ h
_____ €/h
_____ €/h

2. Abschätzung des jährlichen Wärmebedarfs zur Heizung des Gebäudes - derzeit (~ 70 WE) und zukünftig (max. 90 WE)

Fachingenieur: _____ h
Technischer Mitarbeiter: _____ h
_____ €/h
_____ €/h

3. Vergleich des Wärmebedarfs für Warmwasser und Heizung mit den Median- und Zielwerten der VDI-Richtlinie 3807 und der ages-Studie

Fachingenieur: _____ h
Technischer Mitarbeiter: _____ h
_____ €/h
_____ €/h

4. Ermittlung der Jahresganglinie des Wärmebedarfs für die Gemeinde Großbarkau

Fachingenieur: _____ h
Technischer Mitarbeiter: _____ h
_____ €/h
_____ €/h

5. Ermittlung zusätzlicher Heizleistung zur Abdeckung von Bedarfsspitzen 2

Fachingenieur: _____ h
Technischer Mitarbeiter: _____ €
_____ €

6. Lösungsvorschlag zur Redundanz durch Erdgas o.a. 1

Fachingenieur: _____ h
Technischer Mitarbeiter: _____ €
_____ €

7. Auslegung des Nahwärmenetzes in Großbarkau (Nennweite der Hauptleitungen, Lastfälle mittlerer und maximaler Bedarf mit dem Nachweis der Temperaturpreizung sowie der zugehörigen Fließgeschwindigkeiten und Durchflussmengen) 15
Ausgangswerte vor der Übergabestelle aus dem Netz Honigsee:
Wassertemperatur 87 °C; Leistungsentnahme ~ 600 kW, 1650 MWh/a

Fachingenieur: _____ h
Technischer Mitarbeiter: _____ €
_____ €

8. Bemessung des Wärmetauschers an der Übergabestation zwischen den Netzen von Honigsee und Großbarkau sowie der Pumpen am Netzbeginn für das Großbarkauer Wärmenetz 6

Fachingenieur: _____ h
Technischer Mitarbeiter: _____ €
_____ €

9. Abschätzung des Wärmebedarfs der Meierei "Rieckens Landmilch" als Jahresganglinie, Nachweis der Übergabetemperatur und -wärmemenge im Vorlauf für die Meierei 10

Fachingenieur: _____ h
Technischer Mitarbeiter: _____ €
_____ €

10. Lösungsvorschläge für Hausanschlüssen bei direkter bzw. indirekter Wärmeeinspeisung (Wärmetauscher) 6

Fachingenieur: _____ h
Technischer Mitarbeiter: _____ €
_____ €

11. Übergabestation mit Wärmetauscher, Pumpen, Redundanz, Strom- und Wasseranschluss 10

Fachingenieur: _____ h
Technischer Mitarbeiter: _____ €
_____ €

12. Ermittlung der Investitions-, Kapital- und jährlichen Gesamtkosten 10

Fachingenieur: _____ h
Technischer Mitarbeiter: _____ €
_____ €

13. Ermittlung der spezifischen Wärmekosten (ct/kW)

3

Fachingenieur: _____ h
Technischer Mitarbeiter: _____ h
€ _____
€/h _____
€ _____
€/h _____

Zwischensumme Planung

€ _____

Dokumentation

50

Zusammenstellung aller Daten und Dokumentation der erbrachten Leistungen sowie Zuarbeiten seitens der Gemeinde (Konzept, Lagepläne, Berechnungslisten, Angaben zu Trägerschaft und Finanzierung) unter Berücksichtigung der Anforderungen des Fördermittelleibers an Machbarkeitsstudien.
(Das anliegende Merkblatt des Ministeriums für ländliche Räume wird Vertragsbestandteil.)

Fachingenieur: _____ h
Technischer Mitarbeiter: _____ h
€ _____
€/h _____
€ _____
€/h _____

Zwischensumme Dokumentation

€ _____

Gesamtzwischensumme	€
Nebenkosten	€
Summe netto	€
zzgl. 19 % MwSt.	€
Angebotssumme brutto	€

Eine Auftragserteilung innerhalb von 4 Wochen nach Auftragserteilung wird zugesichert.

Stempel / Unternehmen _____
Datum _____
Unterschrift _____

Fragebogen - Nahwärmenetz für Großbarkau

bitte bis 26.10.09 zurück an

Gemeinde Großbarkau

Katenhof 6

24245 Großbarkau

Datum.....

Name

Anschrift

Telefon

Jetziges Heizungssystem / Energieträger

☐ Öl

☐ Gas

☐ Holz

☐ Strom

LeistungkW

Baujahr

Anzahl der Wohnungen

Wohnfläche in m²

Jahresverbrauch:[] Öl[m³] Gas[m³] Holz[kW] Strom

Anmerkungen

Ich würde mitmachen (bitte ankreuzen)

☐ Ja

☐ Nein

☐ Unsicher

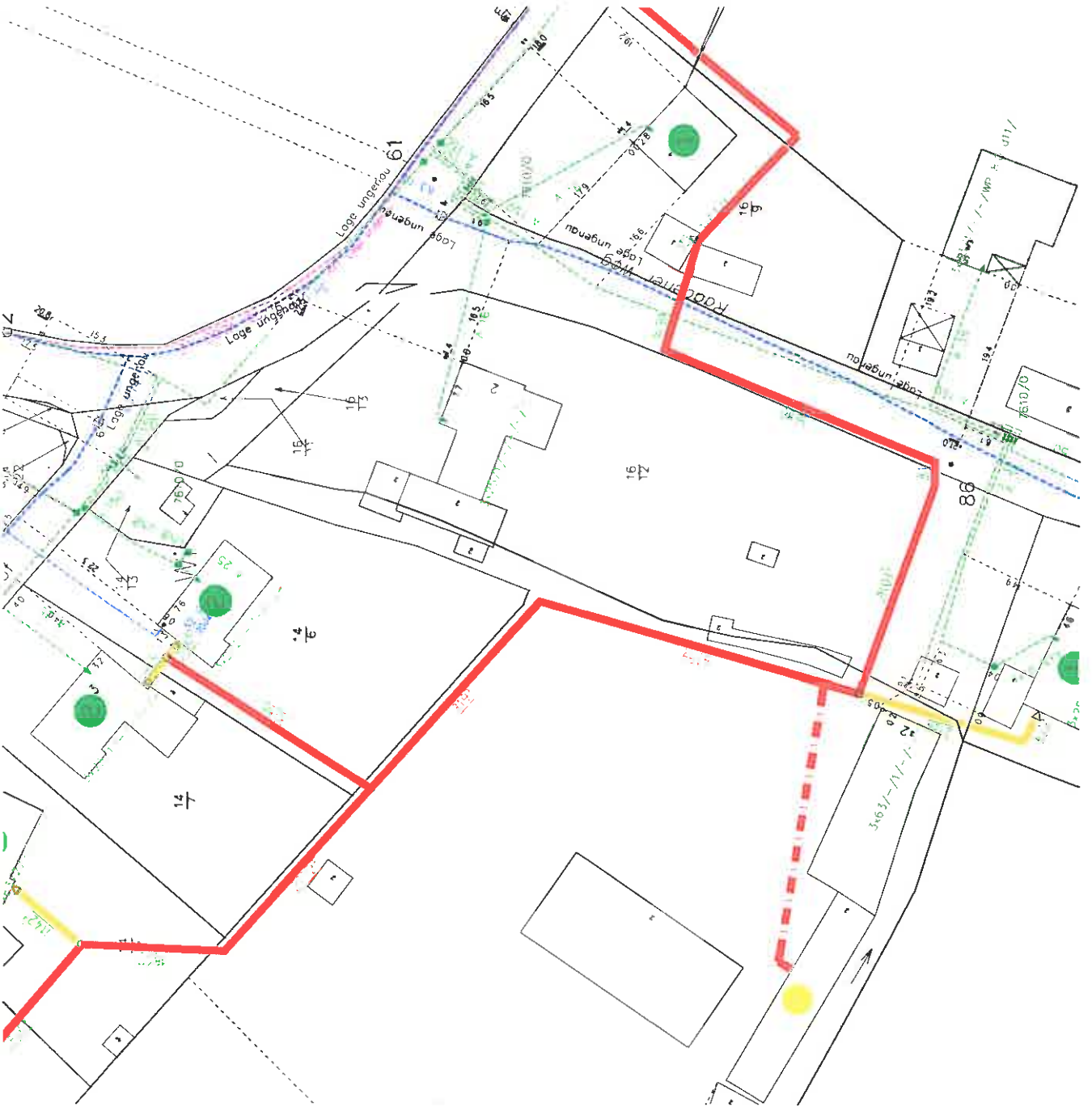
Machbarkeitsstudie Energieversorgung Großbarkau

☐ Gemeinde Großbarkau --- AK EVG ☐

☐

□ Gemeinde Großbarrau --- AK EVG □

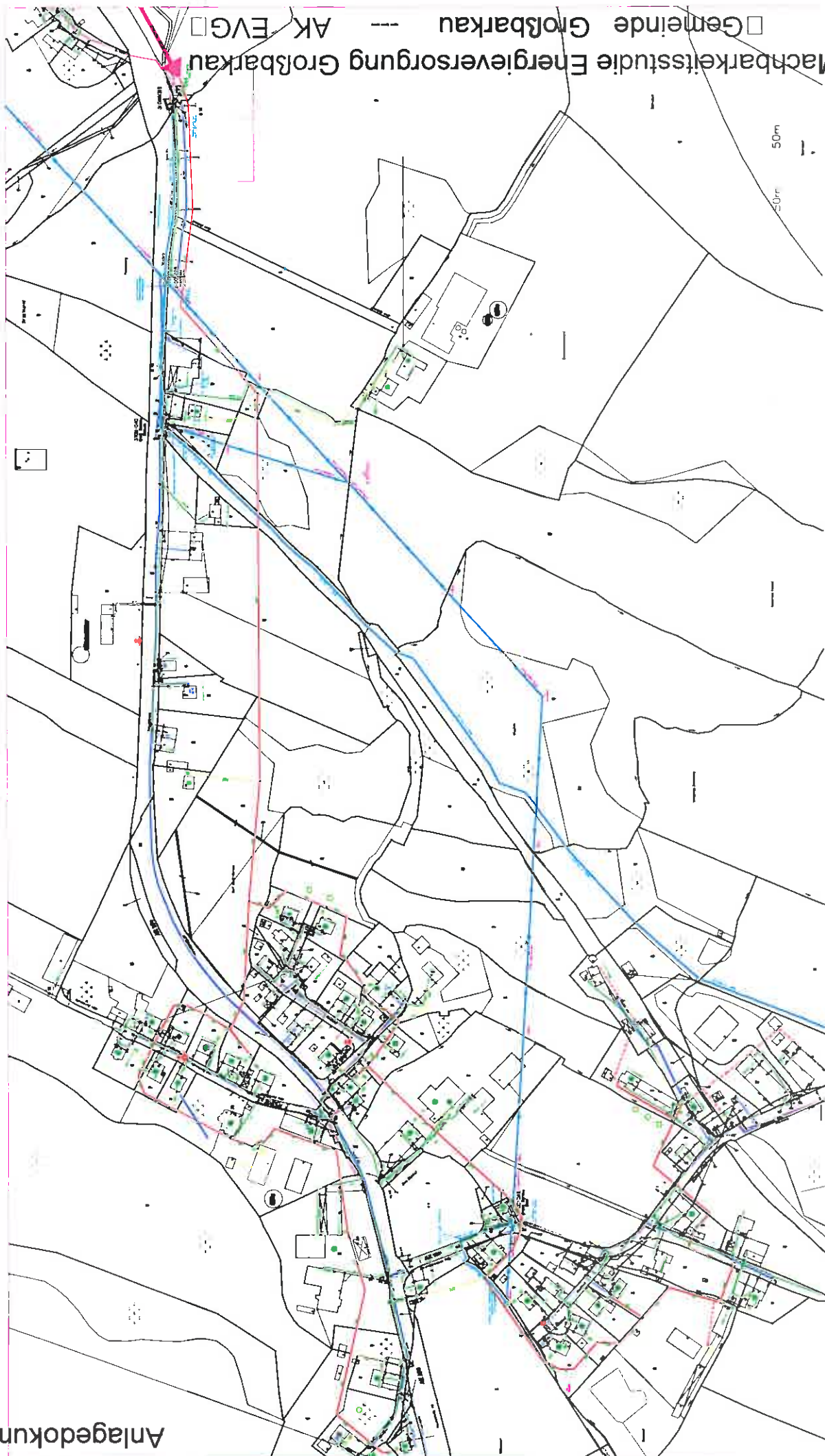




Machbarkeitsstudie Energieversorgung Großbarkau
 □ Gemeinde Großbarkau --- AK EVG □

☐ Gemeinde Großbarrau --- AK_EVG ☐

☐ Gemeinde Großbarrau --- ☒ AK EVG ☐



Gliederung der Satzung der „Energieversorgung Großarkau eG“ (EVG)

- I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens
- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand

- II. Mitgliedschaft
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Kündigung
- § 6 Ausscheiden durch Tod
- § 7 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft
- § 8 Ausschluss
- § 9 Auseinandersetzung
- § 10 Rechte der Mitglieder
- § 11 Pflichten der Mitglieder

- III. Organe der Gesellschaft
- § 12 Organe der Genossenschaft

- A Vorstand
- § 13 Leitung und Vertretung in der Genossenschaft
- § 14 Aufgaben und Pflichten des Vorstands
- § 15 Zusammensetzung und Dienstverhältnis
- § 16 Willensbildung

- B Aufsichtsrat
- § 17 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates
- § 18 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates
- § 19 Konstituierung, Beschlussfassung

- C Generalversammlung
- § 20 Ausübung der Mitgliedsrechte
- § 21 Frist und Tagungsort
- § 22 Einberufung und Tagesordnung
- § 23 Versammlungsleitung, Prüfungsverband
- § 24 Gegenstände der Beschlussfassung
- § 25 Abstimmungen und Wahlen
- § 26 Auskunftsrecht
- § 27 Versammlungsniederschrift

- IV. Eigenkapital und Haftung
- § 28 Geschäftsanteil / Geschäftsgruhaben / Übertragung / Mindestkapital
- § 29 Gesetzliche Rücklage
- § 30 Andere Rücklagen
- § 31 Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht

- V. Rechnungswesen
- § 32 Geschäftsjahr und Jahresabschluss
- § 33 Verwendung des Jahresergebnisses
- § 34 Umlage laufender Kosten

- VI. § 35 Liquidation
- VII § 36 Bekanntmachungen

Satzung der „Energieversorgung Großbarkau eG“ (EVG)

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Genossenschaft lautet:
Energieversorgung Großbarkau eG

2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in **Großbarkau**

§ 2

Zweck und Gegenstand

1. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Genossenschaft darf auch mit Nichtmitgliedern Geschäfte betreiben.
2. Gegenstand des Unternehmens ist:
a) die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung eines Nahwärmenetzes in Großbarkau,
b) die Förderung der Nutzung regenerativer Energiegewinnung für Mitglieder und Dritte.

II.

Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende formgerechte Beitrittserklärung und Zulassung durch den Vorstand. **Zugelassen werden können nur Mitglieder, die in Großbarkau ansässig sind, die Eigentümer von Grundstücken und/oder Gebäuden in Großbarkau sind oder deren Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft ist.**
2. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 14 e) einzutragen und hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung (§ 5) oder Tod (§ 6) oder Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 7) oder Ausschluss (§ 8) oder Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 28).

§ 5

Kündigung

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich mindestens **5 Jahre** vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

Satzung Energieversorgung Großbarkau eG

[Stand: 20.8.2010]

§ 6 Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den oder die Erben über. Die Mitgliedschaft des oder der Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Sie wird von dem Erben fortgesetzt, wenn der Erbe die zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen (§ 3 Absatz 1) erfüllt.

§ 7 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.

§ 8 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 - b. es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
 - c. es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen des Mitgliedes beteiligt;
 - d. sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschlussgrund mitzuteilen.
4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschlussgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem Ausschließenden von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein.
5. Der Ausschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 9 Ausinandersetzung nach dem Ausscheiden

1. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind je nach Beschluss der Generalversammlung nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile zu berücksichtigen.
2. Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben - vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 3 - binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszusahlen. Darüber hinaus hat es auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds als Pfand.
3. Soweit durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens das satzungsgemäße Mindestkapital der Genossenschaft (§ 28) unterschritten würde, ist der Anspruch auf Auszahlung ganz oder teilweise ausgesetzt, bis die Auszahlung ohne Unterschreitung des Mindestkapitals wieder möglich ist. Von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorfahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a. die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen und Verträge zu nutzen,
- b. an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- c. Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen oder bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 22 Abs. 2 und Abs. 4),
- d. nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn und an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen, rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, gegebenenfalls des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- f. die Niederschrift über die Generalversammlung, das zusammengefasste Prüfungsergebnis und die Mitgliederliste einzusehen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a. den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,

Satzung Energieversorgung Großarkau eG

[Stand: 20.8.2010]

- b. Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 28 zu übernehmen und die Einzahlung auf den Geschäftsanteil und auf weitere Geschäftsanteile gem. § 28 zu leisten,
- c. die vom Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung festgesetzten Beiträge für Leistungen, die die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt, zu zahlen, wobei diese sich an der wirtschaftlichen Notwendigkeit orientieren müssen,
- d. die geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sowie die Bedingungen für die Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft und die diesbezüglichen Festsetzungen von Vorstand und Aufsichtsrat einzuhalten,
- e. Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
- f. der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, die Änderung der Rechtsform sowie Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

III.

Organe der Genossenschaft

§ 12

Organe der Genossenschaft sind:

- A. Vorstand
- B. Aufsichtsrat
- C. Generalversammlung

A. Vorstand

§ 13

Leitung und Vertretung der Genossenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Dabei können zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung). **Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt, an Vorstandsitzungen teilzunehmen.**

§ 14

Aufgaben und Pflichten des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,

Satzung Energieversorgung Großarkau eG

1. Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlussfassungen über die Aufstellung oder Änderung der Geschäftsordnung ist Einstimmigkeit erforderlich. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
4. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person betreffen, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

Willensbildung
§ 16

1. Der Vorstand besteht aus mindestens **zwei** Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat für maximal 5 Jahre bestellt. Dieser kann einen Vorsitzenden bestimmen.
2. Der Aufsichtsrat kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben. Er entscheidet über Regressmaßnahmen gegen im Amt befindliche Vorstandsmitglieder und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder.
3. Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitigem Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

Zusammensetzung
§ 15

- a. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden, sowie öffentlich-rechtliche Aufgaben und Verträge eingehalten werden,
- b. eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der Beschlussfassung durch die Generalversammlung bedarf,
- c. die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
- d. für ein ordnungsmäßiges, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten,
- e. über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
- f. den Aufsichtsrat regelmäßig, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten,
- g. dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen und dessen Beanstandungen zur Geschäftsführung zu berücksichtigen,

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Schuldposten und sonstige Haftungsverhältnisse prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte jedoch nur an den Aufsichtsrat verlangen.
2. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungskompetenz muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
3. Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären. Ebenso hat er dort zu Jahresabschluss und Anhang sowie seine eigenen Prüfungen Stellung zu nehmen. Die Aufsichtsratsmitglieder haben den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
4. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhandigen.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalersatzung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.
2. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im übrigen § 25 Abs. 2 bis 5.
3. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet mit dem Schluss des darauf folgenden dritten Geschäftsjahres. Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft berufen ist, die Mitglied der Genossenschaft ist, wenn diese Vertretungsbefugnis endet.
5. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der

Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgedehnter Aufsichtsratsmitglieder.

§ 19

Konstituierung, Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. § 25 gilt sinngemäß.
3. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer Abstimmung oder durch Telekopie zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

4. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie sollen mindestens dreimal jährlich stattfinden. Sie sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
5. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
6. Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person betreffen, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
7. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.
8. In der Geschäftsordnung von Vorstand und Aufsichtsrat kann festgelegt werden, dass der Vorstand für bestimmte Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrates einholen muss.

C. Generalversammlung

§ 20

Ausübung der Mitgliedsrechte

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.

Satzung Energieversorgung Großarkau eG

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
2. Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
3. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Beabsichtigung sämtlicher Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 6) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden.
4. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft.
5. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
6. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens 7 Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 6) und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf

§ 22
Einberufung und Tagesordnung

1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 21
Frist und Tagungsort

4. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitgliedes sein oder müssen zum vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, bürgerlichen Rechts. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben; gleiches gilt für Gesellschaften verstorbenen Mitglieds (§ 6) können das Stimmrecht nur durch einen Bevollmächtigten (§ 8 Abs. 5), können nicht an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 8 Abs. 5), können nicht bevollmächtigt werden.
5. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.
6. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

- Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
7. In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben bzw. versandt worden sind.

§ 23

Versammlungsleitung, Prüfungsverband

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft, einem bevollmächtigten Vertreter eines Mitgliedsunternehmens oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.
2. Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen. Soweit das Gesetz die Einholung einer Stellungnahme oder eines Gutachtens des Verbandes vorschreibt, ist diese rechtzeitig vom Vorstand der Genossenschaft zu beantragen und den Mitgliedern auf Wunsch in Kopie auszuhandigen.

§ 24

Gegenstände der Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

- a. Änderung der Satzung mit dreiviertel Mehrheit,
 - b. Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,
 - c. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages, **Anpassung der Umlage laufender Kosten**.
 - d. Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, wobei für jedes Organ gesondert abzustimmen ist;
 - e. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung der Vergütung an den Aufsichtsrat im Sinne von § 17 Abs. 5,
 - f. Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats mit dreiviertel Mehrheit,
 - g. Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft mit dreiviertel Mehrheit,
 - h. Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung mit dreiviertel Mehrheit,
 - i. Festsetzung der Beschränkung der Kreditgewährung (insbesondere Warenkredite) gem. § 49 des Genossenschaftsgesetzes,
 - j. Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
 - k. Verschmelzung der Genossenschaft oder Änderung der Rechtsform mit dreiviertel Mehrheit,
 - l. Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt mit dreiviertel Mehrheit,
 - m. Auflösung der Genossenschaft und ggf. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung mit dreiviertel Mehrheit.
3. Eine Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten **eingeführt** oder **erweitert** wird.

Satzung Energieversorgung Großarkau eG

[Stand 20.8.2010]

§ 25 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es veranlagt.
2. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmenungleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
3. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will.
4. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
5. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
5. Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 26 Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
2. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a. die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, die sich insbesondere auf Einkaufsbedingungen oder Kalkulationsgrundlagen bezieht,
 - b. die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
 - c. die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - d. das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - e. es sich um vertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - f. die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 27 Versammlungsniederschrift

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer

§ 31 Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

V. Rechnungswesen

§ 32 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.
2. Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diesen unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
3. Der Jahresabschluss nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
4. Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 33 Nutzungs- und Gebührenaufordnung

1. Die Umlage für die laufenden Kosten bestimmt sich nach der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates aufzustellenden und von der Generalversammlung zu genehmigenden Nutzungs- und Gebührenaufordnung.
2. Vorstand und Aufsichtsrat können Eintrittsgelder für neue Mitgliedschaften festlegen.

§ 34 Verwendung des Jahresergebnisses

1. Über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
2. Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 29) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 30) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergehenden Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalenderjahres an zu berücksichtigen.
3. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder der Auseinandersetzungen der ausgeschiedenen Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
4. Werden die Geschäftsguthaben oder die Auseinandersetzungen der Mitglieder zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende

- unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen und ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
2. Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

IV. Eigenkapital und Haftung

§ 28

Geschäftsanteil / Geschäftsguthaben / Übertragung / Mindestkapital

1. Ein Geschäftsanteil beträgt 300 Euro und berechtigt zum Bezug von Wärmeenergie in Höhe von 5.000 kWh pro Jahr. Er ist nach Eintragung in die Mitgliederliste sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann Ratenzahlung zulassen.
2. Die Einzahlungen bilden das Geschäftsguthaben.
3. Ein Mitglied muss sich mit mindestens 2 Geschäftsanteilen beteiligen. Weitere Geschäftsanteile sind entsprechend dem individuellen Wärmebedarf/-verbrauch (Durchschnitt über die letzten drei Jahre ermittelt) zu zahlen.
4. Jedes Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen an der Genossenschaft beteiligen.
5. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.
6. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, bis auf den Mindestanteil von 2 bzw. denjenigen Anteil, der seinem Wärmebedarf/-verbrauch entspricht, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 3 gilt entsprechend.
7. Die Genossenschaft erstellt den Hausanschluss und erhält dazu die erzielbaren Fördermittel.
8. Das Mindestkapital der Genossenschaft, das durch Rückzahlungen eines Auseinandersetzungsguthabens an ausgeschiedene Mitglieder oder durch Kündigung einzelner Anteile nicht unterschritten werden darf, beträgt 100.000,00 EUR

§ 29

Gesetzliche Rücklage

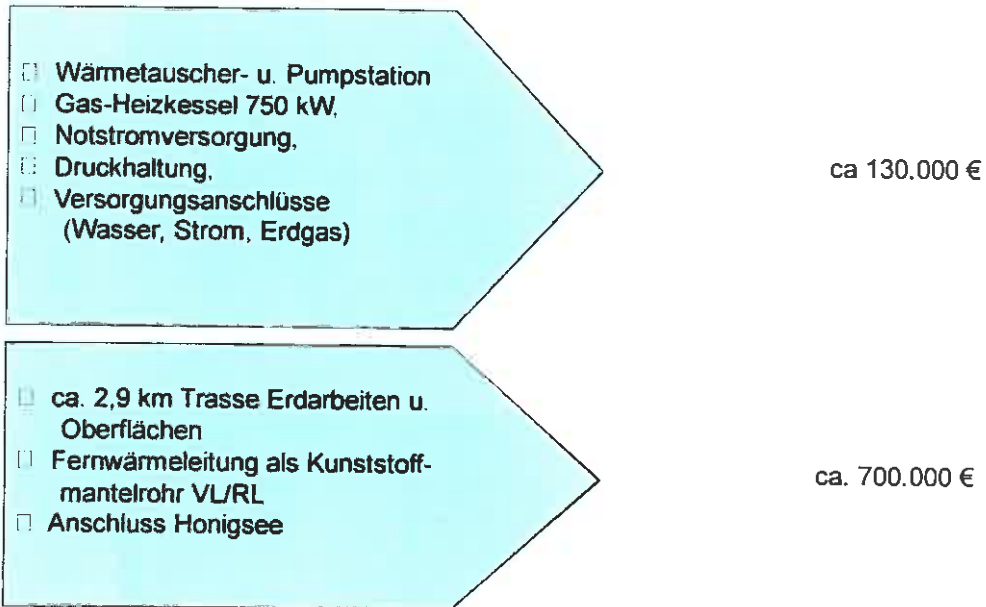
1. Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 20 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags solange die Rücklage 20 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
2. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung

§ 30

Andere Rücklagen

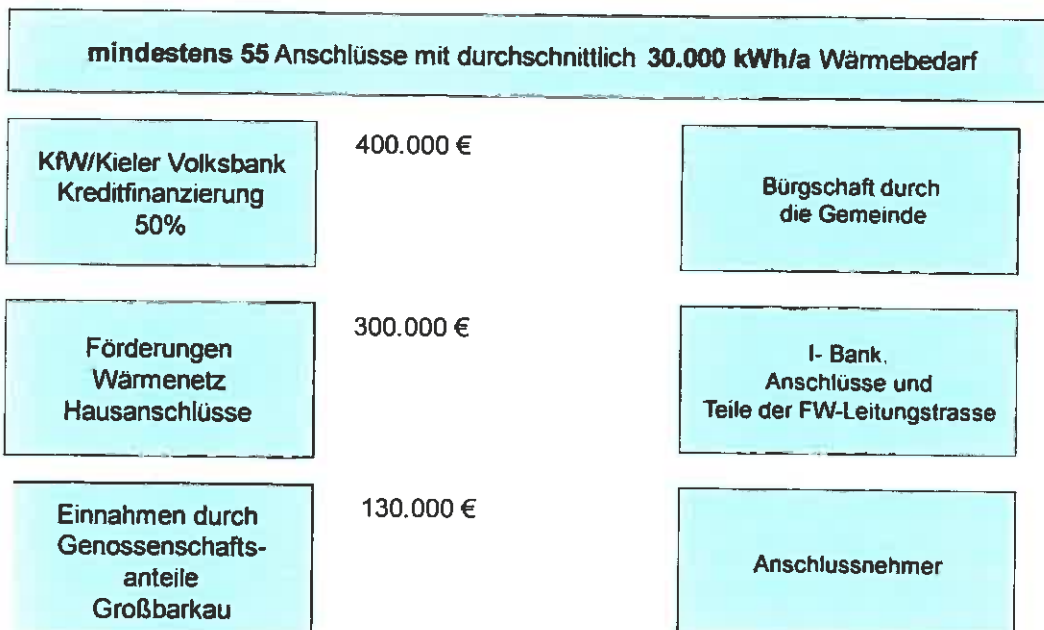
1. Neben der gesetzlichen kann eine andere Ergebnissrücklage gebildet werden über deren Dotierung die Generalversammlung beschließt. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.
2. Werden Eintrittsgelder, Bauzuschüsse oder ein Agio erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

Investitionskosten



Investitionskosten Nahwärmeversorgung Großbarkau - Anlage 18

Einnahmen Investitionskosten



Refinanzierung der Investitionen - Anlage 19

GEMEINDE GROßBARKAU



Gemeinde Großbarkau, Katenhof 6, 24245 Großbarkau

- Bürgermeister -

Herrn
Stefan Hingst
Kastanienallee 4
24211 Honigsee

Peter Steiner
Katenhof 6
24245 Großbarkau

Tel.: 04302 / 9312
mobil: 0172/4122651
@: steiner-p@t-online.de

In Durchschrift an Gemeinde Honigsee
zur Kenntnis

Großbarkau, den 22. 9. 2010

Hallo Stefan,

nach der nicht möglichen Genossenschaftsgründung am 3.9.2010 wegen des fehlenden, abschlussicheren Vertrages zum Wärmetransfer hatten wir in unserem Gespräch am 9.9.2010 bei Dir die Situation beleuchtet und wollten versuchen, vielleicht doch noch innerhalb der nächsten 14 Tage eine für alle gangbare Lösung zu finden.

Bisher sind folgende wesentliche Rahmenbedingungen festzuhalten:

- Oktober 2009 erste Bürgerversammlung mit Angebot einer Wärmelieferung von Euch mit „win-win“-Effekt. Planung enthielt ein BHKW in Großbarkau und Biogasleitung dorthin. Im Hinblick auf „win-win“ sollte die Wärme kostenfrei für die Euch zufließenden Fördermittel (KWK-Bonus) von rd. 800.000€ gestellt werden.
- Nach zwei Umplanungen wegen Eurer nunmehr vorgesehenen Trocknung stand Ende April als Übergabepunkt eine Station an der gemeinsamen Kläranlage, das 3. BHKW bei Euch und eine zusätzliche Wärmeleitung von der Seestraße / Honigsee zur Kläranlage fest. Der am 28.4.2010 geschlossene Vorvertrag in Form einer schriftlichen, von beiden Seiten unterzeichneten Absichtserklärung sah dies bei kostenfreier Wärmelieferung für 20 Jahre vor.
- Diese Regelung beinhaltete nunmehr für das Wärmenetz in Großbarkau gegenüber der ursprünglichen Planung in Höhe von 600.000 € Mehrkosten von rd. 150.000 € (1 km längere Anbindung zum Honigseer Netz und an die Biogasanlage - Mehrkosten für die EVG rd. 120.000 € // zusätzliche Übergabestation mit Wärmetauscher (rd. 25.000 €), // Anteil Ausfallversicherung 7.000 €).
- Somit ergibt sich für die EVG ein Aufwand von knapp 1 Mio. € gegenüber der Ausgangssituation aus zusätzlichen Mehrkosten und der Abgabe der KWK-Förderung !

Durch die „freundliche“ E-Mail Deines Geschäftsführungskollegen vom 25.8.2010 – vier Monate nach Vorvertragsabschluss und 9 Tage vor der schon anberaumten Gründungsversammlung der EVG – wurden jedoch die getroffenen und schriftlich fixierten

Machbarkeitsstudie Energieversorgung Großbarkau

☐ Gemeinde Großbarkau — AK EVG ☐

☐



GEMEINDE GROßBARKAU

Gemeinde Großbarkau, Katenhof 6, 24245 Großbarkau

- Bürgermeister -

Peter Steiner
Katenhof 6
24245 Großbarkau

Tel.: 04302 / 9312
mobil: 0172/4122651
@: steiner-p@t-online.de

Großbarkau, den 22. 9. 2010

In Durchschrift an Gemeinde Honigsee
zur Kenntnis

Herrn
Stefan Hingst
Kastanienallee 4
24211 Honigsee

Hallo Stefan,

nach der nicht möglichen Genossenschaftsgründung am 3.9.2010 wegen des fehlenden, abschussssicheren Vertrages zum Wärmetransfer hatten wir in unserem Gespräch am 9.9.2010 bei Dir die Situation beleuchtet und wollten versuchen, vielleicht doch noch innerhalb der nächsten 14 Tage eine für alle gangbare Lösung zu finden.

Bisher sind folgende wesentliche Rahmenbedingungen festzuhalten:

- Oktober 2009 erste Bürgerversammlung mit Angebot einer Wärmelieferung von Euch mit „win-win“-Effekt. Planung enthielt ein BHKW in Großbarkau und Biogasleitung dorthin. Im Hinblick auf „win-win“ sollte die Wärme kostenfrei für die Euch zufließenden Fördermittel (KWK-Bonus) von rd. 800.000€ gestellt werden.
- Nach zwei Umlanungen wegen Eurer nunmehr vorgesehenen Trocknung stand Ende April als Übergabepunkt eine Station an der gemeinsamen Kläranlage, das 3. BHKW bei Euch und eine zusätzliche Wärmeleitung von der Seestraße / Honigsee zur Kläranlage fest. Der am 28.4.2010 geschlossene Vorvertrag in Form einer schriftlichen, von beiden Seiten unterzeichneten Absichtserklärung sah dies bei kostenfreier Wärmelieferung für 20 Jahre vor.
- Diese Regelung beinhaltete nunmehr für das Wärmenetz in Großbarkau gegenüber der ursprünglichen Planung in Höhe von 600.000 € Mehrkosten von rd. 150.000 € (1 km längere Anbindung zum Honigseer Netz und an die Biogasanlage - Mehrkosten für die EVG rd. 120.000 € // zusätzliche Übergabestation mit Wärmetauscher (rd. 25.000 €), // Anteil Ausfallversicherung 7.000 €).
- Somit ergibt sich für die EVG ein Aufwand von knapp 1 Mio. € gegenüber der Ausgangssituation aus zusätzlichen Mehrkosten und der Abgabe der KWK-Förderung !

Durch die „freundliche“ E-Mail Deines Geschäftsführungskollegen vom 25.8.2010 – vier Monate nach Vorvertragsabschluss und 9 Tage vor der schon anberaumten Gründungsversammlung der EVG – wurden jedoch die getroffenen und schriftlich fixierten

Machbarkeitsstudie Energieversorgung Großbarkau
□ Gemeinde Großbarkau — AK EVG □
□

Rahmenbedingungen für unseren Vertrag in den wesentlichen Punkten aufgekündigt:

Betreiber der Biogasanlage GmbH&Co KG Tochtergesellschaft kostenfrei Wärmeenergie-Durchleitungsrechte keine vertragliche Zusicherung 87 ° netzseitig Honigsee nur 80 ° grundsätzlich 20 Jahre kostenlos keine kostenlose Bereitstellung der Wärme.	Vertragspartner § 1 (2) stattdessen Überleitung Wärme § 4 (5) stattdessen Wassertemperatur § 5 (5) stattdessen Wärmeabgabe § 5 (7) stattdessen
---	---

In unserem Vermittlungsversuch am 1.9.2010 konnten die gewünschten Ergänzungen bzw. redaktionellen Änderungen zur Ausfallversicherung, Überleitung der Wärmeenergie, Übergabe der Wärmeenergie, Laufzeit der Vereinbarung und Übertragung des Vertrages einvernehmlich geklärt werden.

Allein die einseitige Veränderung der Rahmenbedingungen und Vertragsanpassung mit der Forderung zusätzlicher Entgelte konnte inhaltlich nicht geklärt werden. Zum einen sind die Rahmenbedingungen von Euch nicht präzisiert worden, zum anderen sind insbesondere die Höhe der von der Biogasgesellschaft zusätzlich zum KWK-Bonus (800.000 € in 20 Jahren) geforderten weiteren Entgelte von Euch nicht klar definiert worden. Damit waren die Auswirkungen der gewünschten Änderungen unklar und somit eine Vertragsunterzeichnung unmöglich.

Diese Historie mit den aufgeführten Tatsachen wurde der Versammlung am 3.9.2010 in aller Sachlichkeit dargestellt. Die sich anschließende Diskussion war im Wesentlichen durch Enttäuschung der Anwesenden über Aufkündigung der vereinbarten Rahmenbedingungen durch Eure Seite geprägt. Eure Verlässlichkeit und Seriosität wurde bezweifelt. Nachdem über 10 Monate hinweg beide Seiten stets die kostenlose Bereitstellung der Wärme durch Ausgleich über den KWK-Bonus als hinreichend vergütet betont und sogar schriftlich fixiert hatten, wurde in der E-Mail vom 25.8.2010 behauptet, dass "von kostenloser Bereitstellung der Wärme von Dir, Stefan, nicht die Rede gewesen sei".

Aufgrund dieser in Frage stehenden Zuverlässigkeit und der unkalkulierbaren Entwicklung des Vertrages steht nunmehr keine ausreichende Anzahl von Anschlusswilligen zur Verfügung. Damit stirbt die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit des Projektes. Ich sehe keine Möglichkeit mehr für einen Vertragsabschluss.

Großbarkau wird auf anderem Wege das Ziel einer Nahwärmeversorgung realisieren. Die Idee als solche, die bisher mit Engagement vorangetriebenen Planungen mit ihrem positiven Ergebnis und die derzeitigen Randbedingungen geben uns Mut zum Weitermachen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Steiner
- Bürgermeister -